



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt zum Energiekostendämpfungs- programm (EKDP)

Version 21.11.2023

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Versionshinweise.....	5
Vorbemerkung.....	8
1. Wichtige Hinweise für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung.....	9
2. Antragssteller und Zuschussberechtigte.....	13
a) Unternehmen.....	13
b) Verbundene Unternehmen.....	14
c) <b>Wirtschaftsbranche</b> .....	16
d) Energieintensiver Betrieb.....	17
e) Kein Unternehmen der öffentlichen Hand.....	21
f) Kein insolventes Unternehmen.....	21
g) Sog. „Deggendorf“-Klausel.....	21
h) Sanktionen.....	22
3. Besondere Zuschussvoraussetzungen.....	23
a) Keine extensive Steuervermeidung.....	23
b) Verzicht der Geschäftsführung auf Erhöhung der Vergütung.....	23
c) Effizienzerklärung.....	24
4. Antrags- und Zuschussberechtigung nach Förderstufen.....	26
a) Förderstufe 1.....	27
b) <b>Förderstufe 2</b> .....	27
c) Förderstufe 3.....	31
d) Nur eine Förderstufe in einem Monat.....	31
5. Art, Höhe und Umfang der Zuschüsse.....	32
a) Art der Zuschüsse.....	32
b) Höhe und Umfang der Zuschüsse.....	32
aa) <b>Berechnung der förderfähigen Kosten</b> .....	32
bb) förderfähige Kosten/Betriebsverlust.....	38
cc) Zuschussquote.....	38
dd) Maximalbeträge.....	39
ee) Begrenzung durch Betriebsverlust.....	39
ff) Verhinderung von Überkompensation.....	39
gg) Kumulierung (Berücksichtigung anderer Beihilfen).....	40
6. Checkliste – Voraussetzungen für einen Zuschuss.....	42
7. Antragstellung.....	43
a) Antragsfristen als materielle Ausschlussfristen.....	43
b) Elektronische Antragstellung über das ELAN-K2 Online-Portal.....	46
8. Checkliste - Fristrelevante Angaben, Erklärungen und Unterlagen.....	48
a) Fristrelevante Angaben, Erklärungen und Unterlagen in der Phase 1 bis zum 31.12.2022 bzw. für Wärme und Kälte zum 28.02.2023.....	48
b) Fristrelevante Angaben, Erklärungen und Unterlagen in der Phase 2 bis zum 31.05.2023.....	51
c) <b>Fristrelevante Unterlagen in der Phase 3 bis zum 29. Februar 2024</b> .....	52

9. Antragsbearbeitung in 3 Phasen.....	54
a) Phase 1: 80% des Zuschusses.....	54
b) Phase 2: Schlussabrechnung und 100% des Zuschusses .....	55
c) Phase 3: Überprüfung der Zuschüsse nach Förderstufe 2 und 3.....	55
d) Rückforderung.....	55
10. Sonderfälle.....	56
a) Neugründungen.....	56
b) Umstrukturierungen.....	56
c) Übertragung von Bescheiden.....	60
11. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Mitwirkungspflicht, Datenschutz.....	60
a) Auskunftsrechte .....	60
b) Prüfungsrechte .....	60
c) Mitwirkungspflicht.....	61
d) Erklärung zu Prüfrechten, Datenverarbeitung und -weitergabe.....	62
12. Kontakte, Informationen .....	63
Anlagen .....	64
Anlage A Anhang 1 KUEBLL.....	64
Anlage B Anhang des EU-Krisenrahmens.....	68
Anlage C Liste der Energieerzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Energiebesteuerungsrichtlinie .....	70
Anlage D EBITDA, Gesamtkostenverfahren.....	73
Anlage E EBITDA, Umsatzkostenverfahren.....	74

## Abkürzungsverzeichnis

ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über Arbeitsweise der Europäischen Union
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BRH	Bundesrechnungshof
bzw.	Beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Gewinn vor Abzug von Zinsen, Steuern und von Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EKDP	Energiekostendämpfungsprogramm
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i.H.v.	In Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
kWh	Kilowattstunde(n)
lit.	Lat. Litera, Buchstabe
mind.	mindestens
Mio.	Million
Nr.	Nummer
o.a.	oben angegeben
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannte
u. a.	unter anderem
KUEBLL	Leitlinien für staatliche Klima, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2022/C 80/01)
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
z. B.	zum Beispiel

## Versionshinweise

Das Merkblatt zum Energiekostendämpfungsprogramm wird fortlaufend aktualisiert.

Die gegenüber dem Merkblatt Version 26.08.2022 geänderten Textpassagen sind im Text durch rote Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Die gegenüber dem Merkblatt Version 15.05.2023 geänderten Textpassagen sind im Text durch grüne Schrift kenntlich gemacht.

DATUM	AB-SCHNITT	SEITE	BEMERKUNG
14.07.2022			Erstveröffentlichung
21.07.2022	2 d)  mehrfach im Merkblatt	11	Verweis auf die Energiebesteuerungsrichtlinie neugefasst redaktionelle Klarstellungen zum maßgeblichen Arbeitspreis
26.08.2022	mehrfach im Merkblatt mehrfach im Merkblatt, u.a. 4, 5 b) aa) Vorbemerkung 2 a)  2 b) 2 c)  2 d)  2 e) 3 a), 3 b)		Verlängerung der Antragsfrist in der Phase 1 bis zum 30.09.2022  Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Verbräuche von Strom und Erdgas in 09/2022 auf 70% der Verbrauchsmenge in 09/2021  Hinweis auf die Änderung der Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition Betriebsstätte</li> <li>• Der Kontoauszug muss keine Umsatzsteuer-ID oder Steuer-ID enthalten</li> <li>• Nachweis unselbständiger Betriebsstätten</li> </ul> Klarstellung zur Verzichtserklärung verbundener Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verweis auf den Anhang von KUEBLL wurde von Anhang I in Anhang 1 geändert</li> <li>• Der Nachweis der Wirtschaftsbranche sollte nicht älter als ein Jahr sein</li> <li>• Rumpfgeschäftsjahr als Geschäftsjahr</li> <li>• Kosten des gesamten Unternehmens</li> <li>• Kosten für Hedging</li> <li>• Änderungen zum Thema „Heizzwecke“</li> <li>• Konkretisierung zu den Umlagen</li> <li>• Konkretisierung zum Begriff „Weiterleitung“</li> <li>• Nachweise in der Phase 2: geprüfter Jahresabschluss auch von nicht prüfungspflichtigen Unternehmen</li> </ul> Klarstellung: direkt oder indirekt Klarstellung zum Begriff „Geschäftsleitung“

	3 c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine gültige Zertifizierung nach EMAS ist ausreichend</li> <li>• Die Erläuterungen zur Effizienzklärung wurden ergänzt. Die Berechnung der Amortisierung muss nicht von einem Zertifizierer bestätigt werden.</li> </ul>
	4 b)	Ergänzungen zum EBITDA und Monatsabschluss
	4 d)	Neufassung und Streichung des Beispiels
	5 b) aa)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweis auf Grundsätze der ÜNB</li> <li>• Konkretisierung zum Begriff „Weiterleitung“</li> <li>• Streichung des Satzes: „Auf den Förderstufen 1 und 2 können die Kosten und Mengen des gesamten Unternehmens berücksichtigt werden, nicht nur einzelner Abnahmestellen, Werke, Standorte, Niederlassungen etc.“</li> <li>• Erläuterung zu Pauschalen</li> <li>• „aufgewendet“ bedeutet in Rechnung gestellt oder vereinbart, aber nicht notwendigerweise bezahlt</li> </ul>
	5 b) hh)	Redaktionelle Textkorrektur
	7	Klarstellung, dass die Basisdaten für die Fristwahrung notwendig sind und Beispiel
	8 a)	Redaktionelle Textkorrektur (Wirtschaftsbranche)
	Anhang D	
	Anhang E	Klarstellung EBITDA Gesamtkostenverfahren Klarstellung EBITDA Umsatzkostenverfahren
<b>31.01.2023</b>	mehrfach im Merkblatt	Erweiterung des Förderzeitraums auf die Monate Oktober bis Dezember 2022 und Anpassung der Einreichungsfristen auf Grundlage der 2. Richtlinienänderung vom 04. Oktober 2022
<b>31.03.2023</b>	Mehrfach im Merkblatt	Erweiterung des Fördergegenstandes auf Wärme und Kälte auf Grundlage der 3. Richtlinienänderung vom 15. Dezember 2022  Auf die Vorlage einer prüferischen Aussage in der Phase zwei bis zum 31.05.2023 wird verzichtet.
	4 b), 8 c)	Vereinfachungen bei Monatsabschlüssen (Phase 3)

<b>04.04.2023</b>	10 b), c)	Vereinfachungen bei Nachweisen für eine Umstrukturierung
<b>15.05.2023</b>	2 d), 3 a), 5 b) aa), 8 b)	Vereinfachungen bei Nachweisen für die Phase 2: Nachweis von Steuerzahlungen, Belege über Energiebeschaffungskosten und Produktionswert, geprüfter Jahresabschluss uneingeschränkt nur bei prüfungspflichtigen Unternehmen, Belege über förderfähige Kosten, Checkliste für die Phase 2
<b>14.11.2023</b>	2 c), 4 b), 5 b) aa), 8 c), 9 c) Anlage D, Anlage E	Details zu den in Phase 3 einzureichenden Unterlagen
<b>21.11.2023</b>	4 b), 8 c)	Präzisierung der Ausführungen zu Phase 3

## Vorbemerkung

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat gravierende Auswirkungen auf die Industrieunternehmen in Deutschland. Neben Störungen der Lieferketten sind insb. die Erdgas- und Strompreise stark gestiegen. Dies stellt für viele handels- und energieintensive Unternehmen eine besondere Belastung dar, die nicht vorhersehbar war und von ihnen auch nicht zu vertreten ist.

Die Erdgas- und Stromkosten machen bei diesen Unternehmen einen wesentlichen Teil der Gesamtkosten aus. Bereits eine Verdopplung dieser Kosten stellt für Unternehmen, die diesen Kostenanstieg nicht vollständig weitergeben können, eine besondere, teilweise bis zur Existenzgefährdung reichende Belastung dar. Um die Belastung oberhalb der Verdopplung der Kosten für Erdgas und Strom zumindest teilweise abzdämpfen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung des Industriestandorts Deutschland zu leisten, wurde das Energiekostendämpfungsprogramm aufgelegt.

In drei Stufen werden für den Förderzeitraum Februar bis **Dezember 2022** Zuschüsse zu den gestiegenen Strom- und Gaspreisen gezahlt. Die Förderstufen unterscheiden sich u.a. nach der Wirtschaftsbranche des Unternehmens, der Zuschussquote, den Maximalbeträgen und einem etwaigen Betriebsverlust.

Rechtsgrundlage für das Programm ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022. Die Richtlinie wurde mit Bekanntmachung vom 26.08.2022 geändert. Mit dieser Änderung wurde insbesondere die Antragsfrist für die Phase 1 vom 31.08. bis zum 30.09.2022 verlängert. **Mit der Bekanntmachung vom 04.10.2022 erfolgten weitere Änderungen. Der Förderzeitraum wurde bis zum 31.12.2022 verlängert und die Antragsfristen angepasst.**

**Mit der Richtlinienänderung vom 15.12.2022 wurde zusätzlich die Möglichkeit einer Antragstellung für den leitungsgebundenen Bezug von Wärme und Kälte, die aus Erdgas oder Strom hergestellt werden, geschaffen. Unternehmen erhalten die Möglichkeit, für die Monate November und Dezember 2022 einen Zuschuss zu den Mehrkosten, die ihnen durch den Bezug von Wärme und/oder Kälte aufgrund der gestiegenen Strom- und Gaspreise entstanden sind, zu erhalten. Damit sollen insbesondere Unternehmen, die in Chemie- und Industrieparks angesiedelt sind, entlastet werden.**

Die beihilferechtliche Grundlage für die Richtlinie ist der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (EU-Krisenrahmen)<sup>1</sup>. Die Europäische Kommission hat die beihilferechtliche Genehmigung erteilt – **auch für die Richtlinienänderungen vom 04.10.2022 und 15.12.2022.**

---

<sup>1</sup> ABl EU, C 131 I/01 vom 24.03.2022, **geänderter Krisenrahmen ABl EU, C 426 vom 09.11.2022**



# 1. Wichtige Hinweise für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Dieses Merkblatt erläutert in Ergänzung der Richtlinie insbesondere die Voraussetzungen für einen Zuschuss, die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses. Die Erläuterungen sind für die Antragstellung verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Antragsfristen und die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen. Das Merkblatt wird bei Bedarf insbesondere zur Klärung von Auslegungsfragen und bei Änderung der Verwaltungspraxis des BAFA aktualisiert.

Eine Antragstellung ist nur elektronisch über das ELAN K2 Online-Portal des BAFA möglich. Vor der Antragstellung muss einmalig eine Registrierung erfolgen (siehe Ziffer 7b). Die Registrierung ist bereits vor der Öffnung des Antragsportals möglich. Nach der Freigabe der Registrierung durch das BAFA ist eine Antragstellung möglich.

Jedes Unternehmen kann nur einen Antrag stellen. Mit dem Antrag wird ein Vorgang angelegt, den der Antragsteller schrittweise mit den Angaben zu den einzelnen Fördermonaten und Unterlagen vervollständigt. Jeder angelegte Vorgang besteht aus zwei Komponenten der Antragserfassung – den Basisdaten und den (Monats-) Anträgen. In der Komponente der Basisdaten sind zunächst vorwiegend allgemeine Angaben zum Rechtsträger sowie Angaben zu den durchschnittlichen Arbeitspreisen für Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte** im Kalenderjahr 2021 und dem energieintensiven Betrieb (Produktionswert und Energiebeschaffungskosten) zu tätigen. Da die Bewilligung der Zuschüsse grundsätzlich monatsbezogen erfolgt, sind in der Komponente der (Monats-) Anträge anschließend die erforderlichen Angaben zu den einzelnen Fördermonaten zu tätigen, für die ein Zuschuss beantragt wird.

Es gibt drei Phasen der Antragsbearbeitung. Dadurch erhält das Unternehmen einerseits schnellstmöglich Liquidität und Planungssicherheit, andererseits kann das BAFA durch eine vollständige Prüfung eine gleiche Behandlung aller Unternehmen sicherstellen.

## 1. Phase 1

**Der Antrag muss spätestens bis zum 31.12.2022 eingereicht sein. Diese Frist ist eine materielle Ausschlussfrist.** Zu den fristrelevanten Angaben und Unterlagen, siehe Ziffern 7 und 8. Anträge, die nicht fristgerecht oder nicht vollständig gestellt wurden, werden abgelehnt. Das BAFA bewilligt in der Phase 1 der Antragsbearbeitung einen **Abschlag bzw. Vorschuss in Höhe von 80% des gesamten Zuschusses** für die bereits belegten und für die noch nicht belegten Fördermonate. Bewilligung und Auszahlungen erfolgen **unverzüglich**, möglichst bis zum **31.05.2023 und in jedem Fall bis zum 30.09.2023**.

### **Erweiterung für Bezug von Wärme und Kälte**

**Werden förderfähige Kosten für den Bezug von Wärme und Kälte geltend gemacht, können die entsprechenden Basisanträge bis zum 28.02.2023 gestellt oder bereits**

gestellte Anträge um die erforderlichen Basisdaten erweitert werden. Nach Einreichung der Monatsanträge bewilligt das BAFA die Zuschüsse - zunächst unter Vorbehalt – unverzüglich, möglichst bis zum 30. Juni 2023 und in jedem Fall bis zum 31.12.2023.

### **Wichtige Hinweise zur Erweiterung für Wärme und Kälte:**

Vorab: Antragsteller, die Wärme und Kälte nicht beantragen möchten, müssen nicht weiter tätig werden.

Mit der 3. Änderung der Richtlinie zum EKDP wurde festgelegt, dass in den Fördermonaten November und Dezember 2022 auch Kosten für direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme und Kälte als beihilfefähige Kosten förderfähig sind. Dies macht es erforderlich, bei den Basisdaten die durchschnittlichen Preise für Wärme und Kälte zu erfassen und entsprechende Angaben und Dokumente zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind zwei Konstellationen möglich:

#### **1. Fallkonstellation 1: Die Basisdaten wurden bereits fristgerecht bis zum 31.12.2022 eingereicht**

Dann haben Sie die Möglichkeit, unter den Basisdaten die durchschnittlichen Preise für Wärme und Kälte für das Jahr 2021 nachzureichen und entsprechende Nachweise hochzuladen. Die Ausschlussfrist für die Ergänzung dieser Angaben ist der 28.02.2023. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nur erforderlich sind, wenn Sie ausdrücklich Kosten für Wärme und Kälte beantragen möchten. Wenn Sie die Basisdaten für Wärme und Kälte bis zum 28.02.2023 nachgereicht haben, können Sie in den Fördermonaten November und Dezember 2022 Zuschüsse für den Bezug von Wärme und Kälte zusätzlich zu Strom und Gas bis zum 31.05.2023 beantragen.

Unternehmen, die die Fördermonate November und Dezember 2022 schon beantragt haben, erhalten die Möglichkeit, ihre Angaben für Wärme und Kälte nachzureichen.

#### **2. Fallkonstellation 2: Die Basisdaten wurden nicht bis zum 31.12.2022 eingereicht**

Da die Ausschlussfrist zum 31.12.2022 bereits abgelaufen ist, können Sie nur noch einen Antrag für Wärme und Kälte für die Fördermonate November und Dezember 2022 stellen. Hierzu müssen Sie mindestens die Basisdaten bis zum 28.02.2023 mit den erforderlichen Angaben und Nachweisen einreichen. Wenn Sie die Basisdaten für Wärme und Kälte bis zum 28.02.2023 nachgereicht haben, können Sie für die Fördermonate November und Dezember 2022 Zuschüsse für den Bezug von Wärme und Kälte bis zum 31.05.2023 beantragen.

Die Basisdaten für Wärme und Kälte zu ergänzen (Fallkonstellation 1) bzw. erstmalig einzureichen (Fallkonstellation 2), wird voraussichtlich ab Anfang Februar 2023

möglich sein. Die Fördermonate für Wärme und Kälte zu ergänzen (Fallkonstellation 1) bzw. erstmalig einzureichen (Fallkonstellation 2), wird voraussichtlich ab Anfang März 2023 möglich sein.

**Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Informationen auf der Homepage des BAFA.**

**Wichtig:**

Die Auszahlung des Abschlags und des Vorschusses wird teilweise nur auf Grundlage der Angaben des antragstellenden Unternehmens und nicht auf Grundlage überprüfbarer Belege erfolgen. Das Unternehmen muss in der Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Falsche oder unvollständige Angaben können als Subventionsbetrug strafbar sein. Alle Angaben sind daher gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen.

Allen Zuschussberechtigten wird 80% des Zuschusses **unverzüglich, möglichst bis zum 31.05.2023** ausgezahlt, wobei auch zukünftige Kosten vorab bezuschusst werden können; die genaue Verfahrensdauer hängt von der jeweils durchzuführenden Betrugspräventionsprüfung und der Zahl der insgesamt gestellten Anträge ab. Wir bitten vorab um Verständnis, falls Sie zu den Unternehmen gehören, denen wir den Zuschuss erst später auszahlen können.

**2. Phase 2**

**Die noch fehlenden Angaben und Unterlagen für den gesamten Förderzeitraum (Februar bis Dezember 2022) sind bis zum 31.05.2023 einzureichen.** Auch diese Frist ist eine materielle Ausschlussfrist. Auf Basis dieser Angaben und Unterlagen für alle Fördermonate erfolgt in der Phase 2 der Antragsbearbeitung eine **Schlussabrechnung**. Das BAFA entscheidet über den gesamten Zuschuss bis zum **30.09.2023**.

**3. Phase 3**

Bis zum **29.02.2024** (materielle Ausschlussfrist) müssen **weitere Unterlagen** eingereicht werden, die eine **Überprüfung der Zuschussvoraussetzungen für die Förderstufen 2 und 3** ermöglichen. In dieser Phase 3 der Antragsbearbeitung werden keine zusätzlichen Zuschüsse gezahlt, sondern nur ggf. zu viel gezahlte Zuschüsse zurückgefordert.

Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse zu bewilligen und auszuzahlen, werden sämtliche Zuschüsse in den Phasen 1 und 2 quotal gekürzt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

Das BAFA veröffentlicht auf seiner Internetseite ([www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)) am ersten Werktag jeden Monats eine Indikation, ob auf Basis der voraussichtlich bewilligten Zuschüsse die Haushaltsmittel ausreichen oder die Zuschüsse quotal gekürzt werden.

## 2. Antragssteller und Zuschussberechtigte

Antragsteller und Zuschussberechtigte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

### a) Unternehmen

Antragsteller und Zuschussberechtigte müssen ein Unternehmen sein.

Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (alle Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen und Liechtenstein). Das Unternehmen muss zusätzlich eine Betriebsstätte in Deutschland haben. In der Betriebsstätte muss eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden. Im Rahmen der Zuschussberechnung werden nur Energieeinheiten berücksichtigt, die in der Betriebsstätte in Deutschland verbraucht wurden.

Die Rechtsform ist unerheblich. Unternehmen in diesem Sinne sind daher nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften und der eingetragene Kaufmann/die eingetragene Kauffrau. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit.

Als Unternehmen wird die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbstständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, angesehen. Bei Konzernen wird deshalb immer die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet.

Das Unternehmen muss einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreiben.

Ein Unternehmen muss wirtschaftlich am Markt tätig sein. Ein Unternehmen kann kein „leerer“ Rechtsträger sein, der keinerlei wirtschaftliche Aktivität entfaltet und über keinerlei wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Mittel verfügt. Ein Unternehmen ist eine autonome Wirtschaftseinheit, in der Menschen und sachliche Mittel unter einheitlicher und selbständiger Leitung organisiert sind und die Wirtschaftsgüter in Form von Waren erzeugt oder verändert. Insofern ist auch eine gewisse wirtschaftliche und finanzielle Selbstständigkeit erforderlich. Unternehmenskonstruktionen ohne wirtschaftliche und finanzielle Selbstständigkeit, die im Zweifel allein dazu dienen, die Voraussetzungen für einen Zuschuss zu erfüllen, sind nicht antrags- und zuschussberechtigt.

### **Nachweise bereits in der Phase 1:**

Zum Nachweis der Unternehmenseigenschaft des Antragstellers und zur Missbrauchsprävention sind dem Antrag beizufügen:

- ein aktueller chronologischer Handelsregisterauszug,
- eine Bestätigung der Bank zu der im Antrag angegebenen Bankverbindung (dies sollte möglichst das zentrale Konto der Hausbank sein),
- ein Kontoauszug, der die Bezahlung einer Strom- oder Erdgasrechnung bestätigt und
- die Angabe des Wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz – GwG.

- Unselbstständige Betriebsstätten in Deutschland eines Unternehmens mit Sitz außerhalb Deutschlands sind durch eine Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

Erfolgt die Antragstellung durch einen vom Unternehmen beauftragten Dritten, ist eine Vollmacht einzureichen.

## **b) Verbundene Unternehmen**

Jedes Unternehmen, das einen Zuschuss begehrt, muss selbst einen Antrag stellen. Mit dem antragstellenden Unternehmen verbundene Unternehmen müssen daher einen eigenen Antrag stellen, wenn sie einen Zuschuss erhalten wollen. Es ist nicht statthaft, dass ein Unternehmen für alle mit ihm verbundenen Unternehmen einen Zuschuss beantragt.

Das antragstellende Unternehmen muss gleichwohl bei der Antragstellung angeben, ob es mit anderen Unternehmen verbunden ist und, wenn ja, die verbundenen Unternehmen nennen. Hierbei sind aber nur die verbundenen Unternehmen anzugeben, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und zusätzlich eine Betriebsstätte in Deutschland haben. Nur diese verbundenen Unternehmen können ebenso wie das antragstellende Unternehmen einen Zuschuss erhalten.

### **Nachweis:**

Zusätzlich zu der Angabe im Antragsportal ist die **Erklärung verbundene Unternehmen** einzureichen, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).

Diese Angaben sind notwendig, weil Zuschüsse für verbundene Unternehmen im Hinblick auf die Maximalbeträge je Förderstufe gegeneinander angerechnet werden. Die Zuschüsse für verbundene Unternehmen auf einer Förderstufe werden bei Ausschöpfung der Maximalbeträge quotal gekürzt. Die Zuschüsse für verbundene Unternehmen auf einer niedrigeren Förderstufe werden von dem Maximalbetrag eines Zuschusses an verbundene Unternehmen auf einer höheren Förderstufe abgezogen. Die Anrechnungen gelten sowohl für die Maximalbeträge je Fördermonat als auch für den gesamten Förderzeitraum.

### **Beispiel 1:**

Die Unternehmen A, B und C sind verbundene Unternehmen. Die Unternehmen A und B erhalten einen Zuschuss nach Förderstufe 1 (maximal 2 Mio. Euro) und Unternehmen C nach Förderstufe 2 (maximal 25 Mio. Euro). Die Zuschüsse an die Unternehmen A und B können in Summe maximal 2 Mio. Euro betragen. Die Zuschüsse an die Unternehmen A und B werden auf die Maximalsumme der Förderstufe 2, die für das Unternehmen C in Betracht kommt, angerechnet. Die Zuschüsse an alle drei Unternehmen können zusammen maximal 25 Mio. Euro betragen.

### **Beispiel 2:**

Wie im Beispiel 1 sind die Unternehmen A, B und C verbundene Unternehmen. A und B erhalten auf der Förderstufe 1 Zuschüsse in Höhe von 500.000 bzw. 650.000 Euro. C erhält auf der Förderstufe 2 einen Zuschuss in Höhe von 10,5 Mio. Euro. Die Zuschüsse werden nicht gekürzt. Die Zuschüsse an A und B erreichen nicht den Maximalbetrag auf der För-

derstufe 1. Ihre Gesamtsumme in Höhe von 1.150.000 Euro reduziert zwar den Maximalbetrag auf der Förderstufe auf 23.850.000 Euro. Der Zuschuss an C liegt aber deutlich darunter.

**Beispiel 3:**

Die Unternehmen D, E, F und G sind verbundene Unternehmen. D, E und F beantragen Zuschüsse. Der Zuschuss für das Unternehmen D nach der Förderstufe 1 beträgt 1,5 Mio. Euro. Für die Unternehmen E und F würde die Berechnung Zuschüsse nach der Förderstufe 2 in Höhe von 15,5 Mio. Euro für E und 18,4 Mio. Euro für F ergeben, in Summe also 33,9 Mio. Euro. Die Anteile von E und F hieran betragen 45,72% bzw. 54,28%.

Der Zuschuss für D in Höhe von 1,5 Mio. Euro wird nicht gekürzt. Die Maximalsumme für E und F auf der Stufe 2 in Höhe von 25 Mio. Euro wird um die 1,5 Mio. Euro für D auf 23,5 Mio. Euro gekürzt. Bei einer anteiligen Kürzung zu gleichen Teilen erhält E einen Zuschuss in Höhe von 10.744.200 Mio. Euro (45,72% von 23,5 Mio.) und F einen Zuschuss in Höhe von 12.755.800 Mio. Euro (54,28% von 23,5 Mio. Euro). Insgesamt werden an D, E und F 25 Mio. Euro, der Maximalbetrag der Förderstufe 2, gezahlt. Der Umstand, dass G keinen Antrag stellt, ist ohne Bedeutung.

**Der Begriff „verbundene Unternehmen“ wird im Rahmen dieser Richtlinie wie folgt definiert:**

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung eines Zuschusses kann dadurch beschleunigt werden, dass verbundene Unternehmen, die keinen Zuschuss beantragen wollen, auf die Rechte und Ansprüche nach der Richtlinie verzichten. Zu dieser Verzichtserklärung sind die Unternehmen nicht verpflichtet, sie erleichtert lediglich dem BAFA die Antragsbearbeitung. Auf Grundlage dieser Verzichtserklärungen kann das BAFA erkennen, welche Unternehmen aus dem Kreis der verbundenen Unternehmen einen Antrag stellen bzw.

keinen Antrag stellen werden und welche Unternehmen daher bei der Zuschussberechnung zu berücksichtigen sind bzw. von vornherein nicht berücksichtigen sind. Es ist daher auch hilfreich, wenn verbundene Unternehmen, die nicht antragsberechtigt sind, eine Verzichtserklärung abgeben.

Wenn die Erklärung abgegeben wird, gilt folgendes:

- Die Unternehmen, die auf einen Zuschuss verzichten, müssen die Erklärung Verzicht verbundene Unternehmen unterschreiben, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).
- Diese Erklärung ist von den antragstellenden Unternehmen beim BAFA über das Antragsportal einzureichen.

Zwar sieht die Richtlinie in der geänderten Fassung vom 04.10.2022 vor, dass in der Phase 1 der Antragsbearbeitung von dem errechneten Abschlag und Vorschuss dem antragstellenden Unternehmen je Unternehmen, das es im Vorgang als verbundenes Unternehmen angegeben hat und für das keine Verzichtserklärung vorgelegt wurde, 20 % als Sicherheits-einbehalt abgezogen werden, um eine Überkompensation einzelner Teilunternehmen im verbundenen Unternehmen zu verhindern. Das antragstellende Unternehmen soll jedoch mindestens 30 % des als Abschlag und Vorschuss errechneten Zuschusses erhalten.

Um den verbundenen Unternehmen trotz der noch ausstehenden Genehmigung der EU-Kommission, die erst Ende des Jahres 2022 erteilt wurde, möglichst schnell einen Zuschuss zukommen zu lassen, erhielten diese abweichend von dieser Regelung **für die Hälfte ihrer Monatsanträge jeweils 80% des Zuschusses**, sofern nicht für alle verbundenen Unternehmen Verzichtserklärungen vorgelegt wurden. Damit wurde dem Erfordernis Rechnung getragen, eine Überkompensation der Unternehmen, die im Verbund betrachtet werden müssen, zu vermeiden. **An dieser Vorgehensweise wird aus Gründen der Vereinfachung festgehalten.**

### c) Wirtschaftsbranche

Das Unternehmen muss je nach Förderstufe einer energie- und handelsintensiven Wirtschaftsbranche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)<sup>2</sup> – (Anlage A dieses Merkblattes) oder einer besonders energie- und handelsintensiven Wirtschaftsbranche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens (Anlage B dieses Merkblattes) angehören.

Der Anhang des EU-Krisenrahmens ist eine Teilmenge des Anhang 1 KUEBLL. Alle im Anhang des EU-Krisenrahmens genannten Wirtschaftsbranchen sind also auch in dem Anhang 1 KUEBLL genannt. Die im Anhang des EU-Krisenrahmens genannten Wirtschaftsbranchen sind besonders energie- und handelsintensiv, weshalb für diese Unternehmen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein höherer Zuschuss möglich ist als für Unternehmen, die in einer Wirtschaftsbranche tätig sind, die zwar im Anhang 1 KUEBLL, nicht aber im Anhang der EU-Krisenrahmens genannt sind.

---

<sup>2</sup> ABl EU 2022/C 80/01 vom 18.02.2022



Für die Feststellung der Wirtschaftsbranche findet die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Anwendung. Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, ist der Schwerpunkt der Tätigkeit maßgeblich. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Wirtschaftsbranche ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahres, das vor Beginn des Förderzeitraums (1. Februar 2022) endete.

#### **Nachweis bereits in der Phase 1:**

Als Nachweis für die Klassifizierung ist dem Antrag eine aktuelle Bescheinigung der statistischen Ämter der Bundesländer in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) beizufügen. Der Nachweis sollte im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein.

#### **Nachweis in der Phase 3**

##### **(nur sofern ein Unternehmen einen Zuschuss nach Stufe 2 und/oder 3 erhalten hat):**

Dem Prüfungsvermerk eines Prüfers über die Aufstellung der förderfähigen Kosten sind Ausführungen des Antragstellers zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit des Unternehmens beizufügen. Hierzu muss das Unternehmen eine detaillierte Beschreibung zum Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeiten erstellen, die es erlaubt, eine eindeutige Zuordnung des Unternehmens zum betreffenden Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, auf Viersteller-Basis vorzunehmen.

Der Prüfer hat die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens kritisch zu würdigen, in einer Analyse auf ihre Plausibilität zu prüfen und seine Beurteilung abzugeben. Es genügt nicht, lediglich auf die Ausführungen des Unternehmens oder die vorliegenden Bescheinigungen der statistischen Landesämter/ des Statistischen Bundesamtes zu verweisen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Einstufung durch die statistischen Landesbehörden von der Bestätigung des Prüfers abweicht, ist die Entscheidung des Prüfers ausführlich zu begründen.

Das BAFA hat das Recht, die Klassifikation eigenständig zu prüfen, und ist an die Klassifizierung durch die statistischen Ämter der Bundesländer nicht gebunden.

## **d) Energieintensiver Betrieb**

Das Unternehmen muss im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr ein energieintensiver Betrieb im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Strom<sup>3</sup> („Energiebesteuerungsrichtlinie“) gewesen sein. Hierfür müssen sich die **Energie- und Strombeschaffungskosten (nachfolgend: Energiebeschaffungskosten) auf mindestens 3% des Produktionswertes** im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr belaufen.

---

<sup>3</sup> ABl EU L 283 vom 31.10.2003, S. 51

**Das letzte abgeschlossene handelsrechtliche Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.02.2022) endete. Hierbei kann es sich auch um ein handelsrechtliches Rumpfgeschäftsjahr handeln.**

### **Energiebeschaffungskosten**

Die Energiebeschaffungskosten umfassen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz Energiebesteuerungsrichtlinie die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Hierzu zählen ausschließlich elektrischer Strom, Heizstoffe und Energieerzeugnisse, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) Energiebesteuerungsrichtlinie verwendet werden.

### **Energieträger**

Unterschieden werden drei Energieträger:

- elektrischer Strom im Sinne des KN-Codes 2716
- Heizstoff, z.B. Heizöl, Kohle, Holzpellets und
- Energieerzeugnisse.

Der Begriff „Energieerzeugnisse“ ist in Artikel 2 Absatz 1 Energiebesteuerungsrichtlinie die Erzeugnisse definiert. Einzelheiten siehe Anlage C.

### **Verwendungszweck der Energieträger**

- Bei **elektrischem** Strom kommt es grundsätzlich nicht auf den Verwendungszweck an.
- **Heizstoffe** müssen Heizzwecken dienen.  
Gemäß § 2 Nr. 12 Energiesteuergesetz (EnergieStG), wird Verheizen als „das Verbrennen von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme“ definiert.
- **Energieerzeugnisse** müssen für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden, verwendet werden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) Energiebesteuerungsrichtlinie).

**Wichtig: Eine Verwendung für Heizzwecke liegt immer dann vor, wenn die Energieerzeugnisse durch Verbrennen oder Erhitzen für die Erzeugung thermischer Energie verwendet werden, z.B. Beheizen von Öfen. Der Verwendungszweck der thermischen Energie ist unerheblich. Eine Verwendung für Heizzwecke liegt daher u.a. vor, wenn die thermische Energie für Produktionszwecke verwendet wird. Eine Verwendung für Heizzwecke liegt dagegen nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse stofflich in einem Produktionsprozess verwendet werden.**

### **Kosten**

Berücksichtigt werden die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energieträger oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb:

- Inbegriffen sind Steuern, Umlagen (EEG, KWKG, StromNEV etc.) und Netzentgelte, ausgenommen die abzugsfähige Umsatzsteuer.
- Umlagen, von denen das Unternehmen befreit ist, z.B. durch einen Begrenzungsbescheid nach dem EEG 2021, sind nicht zu berücksichtigen.

- Erstattungen von Umlagen sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie erstattet wurden. Dasselbe gilt für Steuererstattungen.
- Kosten für weitergeleitete Energieträger/Energiemengen sind nicht zu berücksichtigen. Bei der Weiterleitung von Strom sind die Grundsätze des Leitfadens zum Messen und Schätzen der BNetzA zu beachten.<sup>4</sup> Bei der Weiterleitung von Erdgas gelten die Grundsätze des Energiesteuergesetzes.

Nicht berücksichtigt werden insbes. folgende Kosten:

- Personalkosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Energie
- Finanzierungskosten für die Beschaffung von Energie, z.B. die Kosten für Hedging
- Abschreibungen
- Kosten für die Errichtung und Wartung von Anlagen zum Transport von Energie (z.B. Rohrleitungen) sowie Kosten für die Bereitstellung von Energie (z.B. betriebseigene Tankstellen)
- Kosten für den Bau neuer Anlagen wie z.B. neue Heizungen, neue Öl-, Gas- oder Treibstoffspeicher, PV-Anlagen, Windräder oder Biomasseanlagen

Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands, aber einer Betriebsstätte in Deutschland, sind die Kosten des gesamten Unternehmens und nicht nur die Kosten der Betriebsstätte in Deutschland zu berücksichtigen.

Da ein Unternehmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Energieträgern beschaffen kann und diese verschiedenen Verwendungszwecken unterliegen, kann das BAFA zur Ermittlung der Energiebeschaffungskosten kein einheitliches für alle Unternehmen gültiges Ermittlungsschema vorgeben. Zum Nachweis der Energiebeschaffungskosten hat daher jedes Unternehmen ein individuelles Ermittlungsschema zu ergänzen, aus dem hervorgeht, wie sich die Energiebeschaffungskosten im Detail zusammensetzen.

Sofern ein Unternehmen bereits mit der Berücksichtigung der Kosten für elektrischen Strom den erforderlichen Grenzwert von 3% des Produktionswertes erreicht, können aus Gründen der Vereinfachung weitere Kostenbestandteile bei der Ermittlung der Energiebeschaffungskosten unberücksichtigt bleiben.

---

<sup>4</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispaepiere/Messen\\_Schaetzen.html;jsessionid=3165E4C60E24E66EE9E16D1888A7D730?nn=743006](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispaepiere/Messen_Schaetzen.html;jsessionid=3165E4C60E24E66EE9E16D1888A7D730?nn=743006)

## Produktionswert

Der „Produktionswert“ wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Unterabsatz Energiesteuerrichtlinie wie folgt definiert:

- Umsatz
- + an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen
- +/- Vorratsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnisse
- +/- Vorratsveränderungen zum Wiederverkauf erworbene Waren und Dienstleistungen
- Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

Hierbei sind die Grundsätze der Rechnungslegung nach Maßgabe des HGB anzuwenden. Die Heranziehung eines Einzelabschlusses i.S. des § 325 Abs. 2a HGB ist nicht sachgerecht.

## Nachweise

### Phase 1:

Als Nachweis für die Energiebeschaffungskosten und den Produktionswert genügen in der Phase 1 der Antragsbearbeitung für die Fristwahrung die Angaben des Unternehmens, deren Richtigkeit in der Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen zu versichern ist.

Ein Ermittlungsschema zur Zusammensetzung der Energiebeschaffungskosten, Rechnungen der Energielieferanten über die Kosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (1. Februar 2022) endete, und eine entsprechende Bestätigung der Energielieferanten sollen vorgelegt, sind aber zur Fristwahrung in der Phase 1 nicht notwendig.

### Phase 2:

Im Rahmen der Schlussabrechnung ist **von nach dem HGB prüfungspflichtigen Unternehmen** ein geprüfter Jahresabschluss zum letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (1. Februar 2022) endete, einzureichen.

**Nach dem HGB nicht prüfungspflichtige Unternehmen müssen ebenfalls einen geprüften Jahresabschluss vorlegen, wenn sie einen Zuschuss nach der Förderstufe 2 oder 3 beantragen. Wenn diese Unternehmen einen Zuschuss nach der Förderstufe 1 beantragen, ist ebenfalls ein Jahresabschluss einzureichen, der Jahresabschluss muss aber nicht geprüft und testiert sein. Antragsteller, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung einreichen, dass das Unternehmen nicht nach § 316 ff. HGB prüfungspflichtig ist. Die Erklärung muss von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein.**

**Zusätzlich zu einem Jahresabschluss ist eine Überleitungsrechnung einzureichen. Muster einer Überleitungsrechnung siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp). Diese sollte die Positionen einer GuV und deren Zuordnung zu den o.g. Positionen enthalten. Sollten die Werte für den Produktionswert nicht im eingereichten Jahresabschluss wiederzufinden sein, muss näher erläutert werden, wie die einzelnen Werte ermittelt wurden.**

Spätestens jetzt in Phase 2 sind zudem einzureichen:

- Ein Ermittlungsschema zur Zusammensetzung der Energiebeschaffungskosten
  - **Muster eines Ermittlungsschemas siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**
- Rechnungen der Energielieferanten über die Kosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (1. Februar 2022) endete,
- Bestätigung der Energielieferanten über die Kosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (1. Februar 2022) endete **oder**
- **Belege anderer Beteiligter an der Energieversorgung, an die Energiebeschaffungskosten entrichtet wurden**

### **e) Kein Unternehmen der öffentlichen Hand**

Nicht antrags- und zuschussberechtigt ist ein Unternehmen, dessen Anteile sich mehrheitlich – direkt oder indirekt – in öffentlicher Hand befinden oder das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

### **f) Kein insolventes Unternehmen**

Nicht antrags- und zuschussberechtigt ist ein Unternehmen, das sich im Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses (in den Phasen 1 oder 2) in einem Insolvenzverfahren befindet, zahlungsunfähig (gem. § 17 InsO) oder überschuldet (§ 19 InsO) ist.

#### **Nachweis bereits in der Phase 1:**

Der Antragsteller hat bei der Antragstellung zu erklären, dass sich das antragstellende Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem Insolvenzverfahren befindet, nicht zahlungsunfähig und nicht überschuldet ist. Er ist nach Antragstellung und bis zur Bewilligungsentscheidung verpflichtet, dem BAFA unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung eintreten.

**Siehe Erklärung subventionserhebliche Tatsachen, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).**

### **g) Sog. „Deggendorf“-Klausel**

Das antragstellende Unternehmen hat bei der Antragstellung zu erklären, dass das Unternehmen

- keine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe erhalten oder
- eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, vollständig zurückgezahlt bzw. erstattet hat.

Es ist nach der Antragstellung und bis zur Bewilligungsentscheidung verpflichtet, dem BAFA unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Rückforderungsentscheidung ergeht.

Die Auszahlung einer neuen, mit dem Binnenmarkt im Übrigen vereinbaren Beihilfe, an ein Unternehmen wird so lange ausgesetzt, bis dieses Unternehmen eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer nicht befolgten Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat (EU Amtsblatt 2007/C 272/05 vom 15.11.2007, Rn. 12).

**Nachweis bereits in der Phase 1:**

**Erklärung subventionserhebliche Tatsachen, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).**

## **h) Sanktionen**

Von der Antragstellung und der Bewilligung eines Zuschusses ist ein Unternehmen ausgeschlossen, gegen das die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, so unter anderem ein Unternehmen das

- in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt ist,
- im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen steht, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
- in Wirtschaftszweigen tätig ist, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

**Nachweis bereits in der Phase 1:**

**Erklärung subventionserhebliche Tatsachen, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).**

### 3. Besondere Zuschussvoraussetzungen

#### a) Keine extensive Steuervermeidung

Mit der Antragstellung muss der Antragsteller eine Erklärung der Geschäftsleitung des Unternehmens einreichen, dass das Unternehmen keine extensive Steuervermeidung und Nutzung von Steueroasen betreibt. Maßgeblich ist die auf [www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste](http://www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste) veröffentlichte EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Die Geschäftsleitung muss sich in der Erklärung zusätzlich zu dem Nachweis verpflichten, in welchen Ländern und in welcher Höhe das Unternehmen in den letzten fünf Jahren Steuern gezahlt hat.

Die Geschäftsleitung des Unternehmens im Sinne der Richtlinie sind sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, also etwa bei der Aktiengesellschaft sämtliche Vorstandsmitglieder und bei der GmbH sämtliche Geschäftsführer. Prokuristen werden nicht der ersten Führungsebene zugerechnet.

#### Nachweis in der Phase 1:

**Erklärung zu extensiver Steuervermeidung, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**

#### Nachweise in der Phase 2:

**Nachweise über Steuerzahlungen in den letzten fünf Jahren; hierfür genügt grundsätzlich eine tabellarische Übersicht, Muster der Tabelle siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**

#### b) Verzicht der Geschäftsführung auf Erhöhung der Vergütung

Außerdem müssen alle Mitglieder der Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens bei der Antragstellung erklären, dass sie auf eine Erhöhung ihrer Vergütung (inkl. aller Vergütungskomponenten) sowie auf den variablen Teil ihrer Vergütung für das zum Zeitpunkt der Unterschrift laufende Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend verzichten und auch im Übrigen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Ausgleich für diesen Verzicht erhalten. **Entscheidend ist, dass im laufenden Geschäftsjahr keine Gehaltserhöhungen sowie variable Lohnbestandteilen an die Geschäftsleitung ausbezahlt werden.** (Zum Begriff der Geschäftsleitung s.o. 3 a).

Der Vergütungsverzicht gilt auch für variable Vergütungsteile für längerfristige Zielvereinbarungen. Sollte der Geschäftsleitung nach der endgültigen Berechnung des Zuschusses eine zusätzliche Vergütung für das laufende Geschäftsjahr gewährt werden, kann das BAFA den Zuschuss zurückfordern.

Soweit das Unternehmen ein Konzernunternehmen ist, muss sich dieser Verzicht auf sämtliche Vergütungen erstrecken, die die Geschäftsleitung des beantragenden Unternehmens im Konzern erhält. Sind Mitglieder der Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens zusätzlich in anderen Unternehmen des Konzerns Mitglied der Geschäftsleitung, erstreckt sich der Vergütungsverzicht auch auf die Vergütung für die Tätigkeit in den

anderen Unternehmen. Die Geschäftsführungen anderer Konzernunternehmen müssen keinen Vergütungsverzicht erklären.

**Nachweis bereits in der Phase 1:  
Vergütungsverzicht, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**

### **c) Effizienzerklärung**

Das Unternehmen hat mit der Antragstellung zu erklären, dass es ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 50005 betreibt oder über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register verfügt.

Andernfalls muss es sich bereit erklären, Energieeffizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen. Ein Unternehmen, das die Umsetzung dieser Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich nicht erbringen kann, ist von dieser Erklärung befreit. Eine Effizienzmaßnahme kann von dem Unternehmen wirtschaftlich erbracht werden, wenn die Amortisationsdauer von drei Jahren kürzer ist als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer der Maßnahme. Für die Auswahl und Prüfung einer Energiemaßnahme muss kein Zertifizierer beauftragt werden. Die Berechnung der Amortisierung muss daher auch nicht von einem Zertifizierer bestätigt werden. Das Unternehmen prüft in eigener Verantwortung, ob sich die Maßnahme innerhalb von drei Jahren amortisieren wird. Bei der Berechnung sind grundsätzlich die aktuellen Energiepreise zugrunde zu legen. Zukünftige Energiepreise sind nur dann heranzuziehen, wenn diese bereits rechtsverbindlich mit dem Energieversorger vereinbart sind.

#### **Beispiel:**

Ein Unternehmen plant als eine Energieeffizienzmaßnahme die Anschaffung einer neuen Heizungsanlage. Die Kosten für die Heizungsanlage belaufen sich auf 100.000 EUR. Bei Umsetzung würde das Unternehmen im Vergleich zur alten Heizung jährlich 40.000 EUR einsparen. Die Einsparung in drei Jahren würde 120.000 EUR betragen und wäre damit höher als die Kosten.

#### **Variante A**

Nutzungsdauer der Heizung 10 Jahre

60% der Nutzungsdauer sind in diesem Fall 6 Jahre. Die Maßnahme müsste umgesetzt werden, da sich die Kosten in weniger als 3 Jahren amortisieren würden und die Amortisationsdauer von 3 Jahren kürzer ist als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer von 6 Jahren.

#### **Variante B**

Nutzungsdauer der Heizung 4 Jahre (wegen Verschärfung der Emissionsvorgaben)

60% der Nutzungsdauer sind in diesem Fall 2,4 Jahre. Die Maßnahme müsste nicht umgesetzt werden, da die Amortisationsdauer von 3 Jahren länger ist als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer von 2,4 Jahren.



Würde sich die Heizung nicht innerhalb von drei Jahren amortisieren, müsste die Maßnahme nicht umgesetzt werden und es wäre nicht zu prüfen, ob das Unternehmen die Maßnahme wirtschaftlich erbringen kann.

**Nachweis bereits in der Phase 1:**

**Die Angaben erfolgen mit der Erklärung subventionserhebliche Tatsachen.**

## 4. Antrags- und Zuschussberechtigung nach Förderstufen

Das Zuschussprogramm unterscheidet drei Förderstufen. Die Förderstufen regeln zum einen Anforderungen an die Unternehmen (Antrags- und Zuschussberechtigung) und zum anderen Umfang und Höhe der Zuschüsse (siehe Ziffer 5).

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
<b>Wirtschaftsbranche</b>	Anhang 1 KUEBLL	Anhang 1 KUEBLL	Anhang EU-Krisenrahmen
<b>Energieintensiver Betrieb</b>	Energiebeschaffungskosten i.H.v. mindestens 3% vom Produktionswert im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums		
<b>Betriebsverlust</b>	Nein	Ja	Ja
<b>Berechnung der förderfähigen Kosten im Fördermonat, getrennt für Strom, Erdgas, Wärme und Kälte<sup>5</sup></b>	<p>Differenzbetrag aus:  durchschnittlicher Arbeitspreis für Strom, Erdgas, <b>Wärme bzw. Kälte</b> in einem Fördermonat je bezogener Energieeinheit in DE  minus  durchschnittlicher Arbeitspreis für Strom, Erdgas, <b>Wärme bzw. Kälte</b> im Kalenderjahr 2021 je bezogener Energieeinheit in DE multipliziert mit 2</p> <p>das Ergebnis multipliziert mit:  selbst verbrauchte Energieeinheiten an Strom, Erdgas, <b>Wärme bzw. Kälte</b> in DE  im Fördermonat</p> <p>aber bei Erdgas Deckelung auf 80% der in Juli und August 2021 selbst verbrauchten Menge sowie bei Erdgas, Strom, <b>Wärme und Kälte</b> ab September 2022 Deckelung auf 70% der im Vergleichsmonat 2021 selbst verbrauchten Menge<sup>6</sup></p>		
<b>Höhe der förderfähigen Kosten für Strom, Gas, Wärme und Kälte in Relation zum Betriebsverlust</b>	-	Mindestens 50% des Betriebsverlustes	Mindestens 50% des Betriebsverlustes
<b>Zuschussquote monatlich Februar bis Juni 2022</b>	30%	50%	70%
<b>Zuschussquote monatlich Juli bis September 2022</b>	20%	40%	60%
<b>Zuschussquote monatlich Oktober bis Dezember 2022</b>	30%	50%	70%
<b>Monatliche Begrenzung des Zuschusses in Relation zum Betriebsverlust</b>	-	Maximal 80% des Betriebsverlustes	Maximal 80% des Betriebsverlustes

<sup>5</sup> Förderfähige Kosten für Wärme und Kälte sind nur in den Fördermonaten November und Dezember 2022 berücksichtigungsfähig.

<sup>6</sup>  $(p(t) - p(\text{ref}) * 2) * q(t)$ , wobei p für den durchschnittlichen Arbeitspreis pro bezogener Energieeinheit, q für die selbst verbrauchten Energieeinheiten, ref für den Vergleichszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und t für einen Monat im Zeitraum vom 01.02. bis zum 31.12.2022 steht. Bei Erdgas wird in den Fördermonaten Juli und August 2022 q(t) 80% der selbst verbrauchte Menge im entsprechenden Vergleichsmonat 2021 berücksichtigt. Ab September 2022 können bei Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte** maximal q(t) 70 % der selbst verbrauchten Menge im **Vergleichsmonat** 2021 berücksichtigt werden.

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
Maximalbetrag für Strom, Erdgas, Wärme und Kälte je Fördermonat	250.000 Euro	3.125.000 Euro	6.250.000 Euro
Maximalbetrag für Strom, Erdgas, Wärme und Kälte im gesamten Förderzeitraum	2 Mio. EUR	25 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Weitere Faktoren	Anrechnung von Zuschüssen an verbundene Unternehmen, Kumulierung mit anderen Beihilfen, Verhinderung von Überkompensation		

### a) Förderstufe 1

Ein Zuschuss nach Förderstufe 1 setzt voraus, dass das Unternehmen

- einer Wirtschaftsbranche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A dieses Merkblattes) angehört. Zur Klassifizierung und ihrem Nachweis, siehe Ziffer 2. b)
- und ein energieintensiver Betrieb ist, siehe Ziffer 2. c).

### b) Förderstufe 2

Ein Zuschuss nach der Förderstufe 2 setzt zunächst ebenso wie Förderstufe 1 voraus, dass das Unternehmen

- einer Wirtschaftsbranche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A dieses Merkblattes) angehört und
- ein energieintensiver Betrieb ist.

**Zusätzlich muss das Unternehmen im jeweiligen Fördermonat einen Betriebsverlust aufweisen.**

Außerdem verlangt die Förderstufe 2, dass die förderfähigen Kosten im jeweiligen Fördermonat mindestens 50% des monatlichen Betriebsverlustes in diesem Monat betragen.

**Betriebsverlust**

Ein Betriebsverlust ist ein negatives EBITDA mit einem Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei der Ermittlung des EBITDA nicht ansatzfähig. Besondere Erträge, wie z.B. die Versicherungserstattung für einen Brand in den Vorjahren, die in einem Fördermonat ausgezahlt wird, oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren müssen nicht eliminiert werden bzw. dürfen nicht eliminiert werden.

Das EBITDA stellt daher als betriebswirtschaftliche Kennzahl das Ergebnis der reinen Firmenaktivitäten dar, für dessen Ermittlung die Aufstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich werden kann.

Antragsteller mit Sitz in Deutschland wenden bei der Ermittlung der Betriebsverluste die Grundsätze der Rechnungslegung nach Maßgabe des HGB an. Die Heranziehung eines Einzelabschlusses i.S. des § 325 Abs. 2a HGB ist nicht sachgerecht. Sofern nach diesen Grundsätzen eine eindeutige Abgrenzung einzelner Rechnungsposten für die monatliche Ermittlung des Betriebsverlusts nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist (z.B. Durchführung einer Inventur, Einholung eines Pensionsgutachtens), darf ausnahmsweise eine sachgerechte Schätzung erfolgen. Die Grundlagen und die Methode der Schätzung sind im Antrag darzulegen.

**Welche Kosten fließen in das Ergebnis ein?**

Der monatliche Betriebsverlust kann nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) oder dem Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB) berechnet werden. Verwenden Sie hierfür bitte die Tabellen in den Anlagen D und E.

**Wie werden Zulagen, Zuschüsse behandelt?**

Subventionen werden erfolgswirksam in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht. Dem Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung entsprechend erfolgt die Ertragswirksamkeit der Subventionen in den Perioden, in welchen die Aufwendungen auftreten. Eine Ausnahme bilden die innerhalb des Förderzeitraums gezahlten Zuschüsse nach dem Energiekostendämpfungsprogramm. Die durch das BAFA gewährten Billigkeitsleistungen werden dem jeweiligen Betriebsergebnis nicht erfolgswirksam zugerechnet, sondern bleiben bei der Berechnung der monatlichen Betriebsergebnisse bzw. der EBITDA-Ermittlung vollständig außer Betracht. Das Unternehmen kann sich fiktiv so stellen, als wäre es im gesamten Förderzeitraum nicht durch das Energiekostendämpfungsprogramm entlastet gewesen (Fiktion der Nichtentlastung).

**Nachweise****Phase 1:**

Die monatlichen Betriebsverluste sind in der Phase 1 der Antragsbearbeitung durch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) oder über Monatsabschlüsse (Bilanz und G&V, aber kein Anhang) nachzuweisen, soweit für einzelne Fördermonate bei der Antragstellung ein Betriebsverlust angegeben wird und somit ein Zuschuss nach Stufe 2 oder 3 beantragt wird.

**Phase 2:**

Noch fehlende monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Monatsabschlüsse, soweit für diese Monate ein Betriebsverlust angegeben wird.

Für die Schlussabrechnung in der Phase 2 ist eine prüferische Aussage eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft (im weiteren „Prüfer“) – entgegen Erläuterungen in früheren Versionen dieses Merkblatts - **nicht** erforderlich.

**Phase 3:**

**In der Phase 3 sind grundsätzlich geprüfte Monatsabschlüsse nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen einschließlich einer Herleitung des monatlichen (negativen) EBITDA oder die von einem Prüfer geprüfte Aufstellung der monatlichen (negativen) EBITDA einzureichen, sofern ein Unternehmen einen Zuschuss nach Stufe 2 und/oder 3 erhalten hat.**

Eine Mustervorlage für die Aufstellung der monatlichen EBITDA wird sowohl für das Gesamtkostenverfahren als auch für das Umsatzkostenverfahren auf der Homepage des BAFA zur Verfügung gestellt ([www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)).

Sofern eine davon abweichende Darstellungsweise gewählt wird, sollte sich diese Darstellung inhaltlich an den Mustervorlagen orientieren und einen vergleichbaren Detaillierungsgrad aufweisen.

Um die monatlichen Betriebsverluste nachzuweisen, können bei der Ermittlung des monatlichen EBITDA die zwei folgenden Verfahrensweisen genutzt werden.

**1. Ableitung aus einem geprüften Jahresabschluss**

Das monatliche EBITDA kann aus den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eines geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses, welcher die betreffenden Fördermonate umfasst, abgeleitet und in Form einer Aufstellung der monatlichen EBITDA dargestellt werden. In der Aufstellung müssen nur diejenigen Fördermonate gesondert ausgewiesen werden, für die die Förderstufe 2 oder 3 zum Ansatz kommen.

Sofern eine direkte Zuordnung von Geschäftsvorfällen nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, muss eine sachgerechte Schlüsselung zu den einzelnen Monaten erfolgen. Diese Zuordnung (wie z. B. gleichmäßige Verteilung auf die Monate, umsatzabhängiger Schlüssel) ist für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

Neben dem geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss ist die Aufstellung der monatlichen EBITDA prüfen zu lassen und bis zum 29.02.2024 einzureichen.

Falls bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr die Fördermonate mit einem negativen EBITDA unterschiedliche Geschäftsjahre betreffen, sind gegebenenfalls zwei geprüfte Jahresabschlüsse einzureichen.

Diese Vorgehensweise bietet sich an, wenn für mehrere Monate ein Betriebsverlust nachgewiesen werden soll.

## 2. „EKDP-Monatsabschlüsse“

Alternativ können „EKDP-Monatsabschlüsse“ (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Beschreibung der zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze) erstellt werden. Dabei sind grundsätzlich die handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze heranzuziehen, die der Antragsteller bei der Aufstellung seines Jahresabschlusses anwendet. Sofern deren Umsetzung mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, dürfen sachgerechte Vereinfachungen vorgenommen werden (z.B. Verzicht auf die jeweilige Einholung eines Pensionsgutachtens für die betreffenden Monate). Die den EKDP-Monatsabschlüssen zugrunde gelegten Rechnungslegungsgrundsätze für Zwecke der Antragstellung nach dem EKDP sind im EKDP-Monatsabschluss vom Antragsteller zu beschreiben. Dabei sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben sowie Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zum vorhergehenden Jahresabschluss anzugeben und zu begründen.

Auf die Angabe von Davon-Vermerken kann sowohl in der Monats-Bilanz als auch in der Monats-Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden.

Sofern eine GuV Position keine Relevanz für die Ermittlung des EBITDA hat, kann darauf verzichtet werden, diese Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuführen. Auf diese Vereinfachung sollte hingewiesen werden. Sofern GuV Positionen nicht dargestellt werden und dies für einen Dritten anhand des EBITDA Schemas nicht nachvollziehbar sein könnte, sollte im Zweifel stets dargelegt werden, aus welchen Gründen eine GuV Position keine Relevanz für das EBITDA hat und daher auf diese Wertangaben verzichtet wurde.

Der EKDP-Monatsabschluss ist um eine Herleitung des monatlichen EBITDA zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass es die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung des EKDP-Monatsabschlusses dem BAFA ermöglichen muss, das monatliche EBITDA nachzuvollziehen. Ferner ist zu erläutern, wie im Rahmen der Ermittlung des monatlichen EBITDA bedeutsame Sachverhalte zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen sowie außerordentlichen oder betriebsfremden Erträge und Aufwendungen, die nicht aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung resultieren, behandelt wurden.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung muss sich an den Vorschriften des HGB orientieren und mindestens alle für das EBITDA relevanten Positionen wie beispielsweise die Umsatzerlöse oder den Materialaufwand (siehe Anlagen D und E) enthalten.

Eine detailliertere Gliederung als im HGB vorgesehen ist zulässig.

Auf eine Angabe von Vergleichswerten zu der Monats-Gewinn- und Verlustrechnung kann verzichtet werden, da für die Antragstellung nur die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung für den beantragten Fördermonat entscheidungserheblich sind.

Zum EKDP-Monatsabschluss muss weder ein Lagebericht, ein Anhang noch ein Anlagenpiegel aufgestellt werden.

**Die geprüften EKDP-Monatsabschlüsse sind bis zum 29.02.2024 beim BAFA einzureichen.**

### c) Förderstufe 3

Ein Zuschuss nach Förderstufe 3 verlangt ebenso wie die Förderstufen 1 und 2,

- dass das Unternehmen ein energieintensiver Betrieb ist,
- einen Betriebsverlust aufweist und
- die förderfähigen Kosten im jeweiligen Fördermonat mindestens 50% des monatlichen Betriebsverlustes in diesem Monat betragen.

Der Unterschied zwischen Förderstufe 2 und 3 besteht insb. in dem unterschiedlichen Adressatenkreis nach Wirtschaftsbranchen. Es können nur die Unternehmen einen Zuschuss nach der Förderstufe 3 erhalten, die in einer besonders energie- und handelsintensiven **Wirtschaftsbranche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens** (Anlage B dieses Merkblattes) tätig sind.

Zur Klassifizierung und ihrem Nachweis, siehe Ziffer 2. c).

### d) Nur eine Förderstufe in einem Monat

Ein Unternehmen kann sich je Fördermonat nur für eine Förderstufe qualifizieren, nach der sich die Billigkeitsleistung für diesen Fördermonat sodann berechnet (siehe Nummer 2.1. Buchstabe b der Richtlinie).

Außerdem gilt das Günstigkeitsprinzip. Erfüllt das Unternehmen in einem Fördermonat die Voraussetzungen mehrerer Förderstufen, wird der Zuschuss nach der Förderstufe berechnet, die dem Unternehmen einen höheren Zuschuss gewährt.

## 5. Art, Höhe und Umfang der Zuschüsse

### a) Art der Zuschüsse

Die Billigkeitsleistung erfolgt – zunächst unter dem Vorbehalt der endgültigen Prüfung und einer möglichen Rückforderung – durch einen nicht-rückzahlungspflichtigen Zuschuss. Förderfähig sind Anteile der Kosten für Erdgas und Strom vom 01.02. bis **31.12.2022** (Förderzeitraum) **sowie zusätzlich Anteile der Kosten für den Bezug von Wärme und Kälte für die Monate November und Dezember 2022.**

### b) Höhe und Umfang der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zu den „förderfähigen Kosten“ gezahlt. Die Höhe der monatlichen Zuschüsse zu den förderfähigen Kosten werden nach Maßgabe der jeweiligen Zuschussquote berechnet.

#### aa) Berechnung der förderfähigen Kosten

Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Berechnung der förderfähigen Kosten erfolgt **getrennt für Erdgas und Strom sowie für jeden Fördermonat** einzeln.
  - Erdgas im Sinne der Richtlinie ist Erdgas verflüssigt nach KN-Code 2711 11 00 und Erdgas in gasförmigen Zustand nach KN-Code 2711 21 00, **unabhängig von der Verwendungsart.**
  - Strom im Sinne der Richtlinie ist elektrischer Strom nach KN-Code 2716.
- **Für die Monate November und Dezember 2022 sind förderfähige Kosten auch Kosten für den Bezug von Wärme und Kälte, die direkt aus Erdgas und Strom von einem nicht mit dem Unternehmen verbundenen Versorger erzeugt wurden und die das Unternehmen in seiner in Deutschland liegenden Betriebsstätte selbst während der Fördermonate verbraucht hat.**
  - **Wärme im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie ist jeder leitungsgebundene Bezug von direkt durch Erdgas oder Strom hergestellter Wärme oder hergestellten Wasserdampfs, insbesondere Prozessdampf, oder anderen Wärmemitteln**
  - **Kälte ist jeder leitungsgebundene Bezug von direkt durch Erdgas oder Strom hergestelltem Kühlwasser oder anderen Kühlmitteln**
- Zur Berechnung der förderfähigen Kosten für die einzelnen Fördermonate dürfen **nur selbst verbrauchte Mengen** berücksichtigt werden. Weitergeleitete Mengen dürfen nicht berücksichtigt werden und sind daher von den bezogenen Mengen abzuziehen. Bei der Weiterleitung von Strom sind die Grundsätze des Leitfadens zum Messen und Schätzen der BNetzA zu beachten. Bei der Weiterleitung von Erdgas gelten die Grundsätze des Energiesteuergesetzes. Im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen kann die Erfassung und Abgrenzung der Mengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 62b Absätze 3 EEG 2021 erfolgen. Hierbei können die einschlägigen Grundsätze der ÜNB zum Messen und Schätzen vom



Strommengen angewendet werden.<sup>7</sup> Werden Mengen im Wege der Schätzung abgegrenzt, sind gegenüber dem BAFA die folgenden Angaben transparent zu machen: Bezeichnung des Abgrenzungssachverhalts, Mengen, die im Wege einer Schätzung in den Kalenderjahren 2021 und 2022 abgegrenzt wurden, Methode der Schätzung sowie die Höhe des Sicherheitszuschlags.

- Sofern geschätzte weitergeleitete Energiemengen, Wärme- oder Kältemengen oder solche Mengen zwar mess- und eichrechtskonform erfasst, aber lediglich jährlich abgelesen wurden, dürfen die Mengen auf die einzelnen Monate sachgerecht verteilt werden. Dabei sind Verbrauchsschwankungen in angemessenem Umfang auf Grundlage von Erfahrungswerten zu berücksichtigen. In diesen Fällen sind die angewandten Verteilungsmethoden zu beschreiben.
- Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten für **Erdgas in den Fördermonaten Juli und August 2022** ist zu beachten, dass die selbst verbrauchte Menge durch 80% der selbst verbrauchten Menge in demselben Monat des Jahres 2021 gedeckelt ist. Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten für **Erdgas, Strom, Wärme und Kälte ab dem Fördermonat September 2022** ist zu beachten, dass die selbst verbrauchte Menge durch 70% der selbst verbrauchten Menge im **Vergleichsmonat** des Jahres 2021 gedeckelt ist.

Beispiel: Betrag die selbst verbrauchte Menge im Juli 2022 1.000.000 kWh und im Juli 2021 nur 700.000 kWh, so ist die selbst verbrauchte Menge im Juli 2022 größer als 80% der selbst verbrauchten Menge im Vergleichsmonat Juli 2021 (hier: 560.000 kWh). Folglich ist bei der Berechnung der förderfähigen Kosten nicht die selbst verbrauchte Menge im Juli 2022 (hier: 1.000.000 kWh), sondern die auf 80% gedeckelte selbst verbrauchte Menge im Vergleichsmonat Juli 2021 (hier: 560.000 kWh) heranzuziehen.

- Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte**, die von dem Unternehmen **selbst gefördert** bzw. **selbst erzeugt** werden, dürfen bei den selbst verbrauchten Mengen nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte**, das ein Konzernunternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt, und das vom Unternehmen bezogen wird.
- Es dürfen nur die Kosten und Mengen des Unternehmens **an den Betriebsstätten in Deutschland** berücksichtigt werden.
- Bei den Kosten für Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte** ist nur der **Arbeitspreis** für Einkauf, Service und Vertrieb zu berücksichtigen:
  - Nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben (z.B. CO<sub>2</sub>-Abgabe, Konzessionsabgabe), Umlagen (z.B. EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) und Netzentgelte.
  - Es sind nur die Nettopreise zu berücksichtigen.
  - Der Preis bei Einkauf an der Börse oder Spotmarkt ist der in Rechnung gestellte Nettopreis, netto.

---

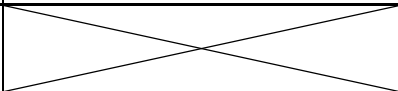
<sup>7</sup> „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit“, <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

- Bezieht das Unternehmen Strom bzw. Erdgas von einem Unternehmen in seinem Konzern, ist auf den Preis abzustellen, den das strom- bzw. erdgaseinkaufende Unternehmen im Konzern an Dritte zahlt.
- Bei mengenunabhängigen Pauschalen ist entscheidend, ob der jeweilige Versorger diese als Teil des Arbeitspreises oder gesondert ausweist.
- Maßgeblich sind die im jeweiligen Fördermonat aufgewendeten Arbeitspreise, d.h. die bereits in Rechnung gestellten oder vereinbarten, aber nicht notwendigerweise schon gezahlten Arbeitspreise.
- Bei der Ermittlung des **durchschnittlichen Arbeitspreises für Strom, Erdgas, Wärme bzw. Kälte** je Energieeinheit im Kalenderjahr 2021 und in den einzelnen Fördermonaten 2022 ist folgendes zu beachten:
  - Maßgeblich ist das Kalenderjahr 2021, nicht ein Geschäftsjahr im Jahr 2021.
  - Die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitspreises für Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte** für das Kalenderjahr 2021 und in den einzelnen Fördermonaten 2022 berechnet sich auf der Grundlage der **bezogenen** Energieeinheiten. Verfügen Unternehmen über mehrere Standorte und/oder mehrere Strom-/Gas-/Wärme- bzw. Kälteanbieter und liegen hierfür verschiedene Arbeitspreise vor, ist ein mengengewichtetes Mittel auf der Grundlage der **bezogenen** Energieeinheiten **aller Standorte** zu bilden.

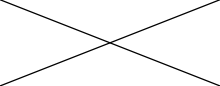
### Beispiel zur Berechnung der förderfähigen Kosten

anhand Fördermonat Februar 2022 für ein Unternehmen mit drei Standorten aus Gründen der Vereinfachung nur für Strom. An jedem Standort wurde Strom von einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bezogen:

#### 1. Berechnung des durchschnittlichen Arbeitspreises für Strom für das Kalenderjahr 2021

Name des EVU	Strombezugsmenge [kWh]	Durchschnittlicher Arbeitspreis für Strom [ct/kWh]	Mengewichtung
	<b>(1)</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)= (1)*(2)</b>
EVU 1	100.000.000	5,00	500.000.000
EVU 2	5.000.000	9,00	45.000.000
EVU 3	25.000.000	6,00	150.000.000
<b>Summe aller EVUs</b>	130.000.000		695.000.000
<b>Durchschnittlicher Arbeitspreis für Strom 2021 = <math>\Sigma(3)/\Sigma(1)</math></b>		<b>5,35</b>	

## 2. Berechnung des durchschnittlichen Arbeitspreises für Strom für den Fördermonat Februar 2022

Name des EVU	Strombezugsmenge [kWh]	Durchschnittlicher Arbeitspreis für Strom [ct/kWh]	Mengewichtung
	(1)	(2)	(3)= (1)*(2)
EVU 1	8.000.000	12,00	96.000.000
EVU 2	400.000	20,00	8.000.000
EVU 3	2.000.000	14,00	28.000.000
<b>Summe aller EVUs</b>	10.400.000		132.000.000
<b>Durchschnittlicher Arbeitspreis für Strom Monat = <math>\Sigma(3)/\Sigma(1)</math></b>		<b>12,69</b>	

## 3. Berechnung Preisdifferenz für den Fördermonat Februar 2022

$$12,69 \text{ ct/kWh} - 5,35 \text{ ct/kWh} * 2 = 1,99 \text{ ct/kWh}$$

Bei einer Preisdifferenz  $\leq 0$  ct/kWh sind die Voraussetzungen für einen Zuschuss im Fördermonat nicht erfüllt.

## 4. Bestimmung der selbst verbrauchten Strommenge im Fördermonat Februar 2022

Name des (EVU)	Strombezugsmenge [kWh]	davon Weiterleitung an Dritte [kWh]	Selbst verbrauchte Strommenge [kWh]
	(1)	(2)	(3)= (1)-(2)
EVU 1	8.000.000	2.000.000	6.000.000
EVU 2	400.000	100.000	300.000
EVU 3	2.000.000	200.000	1.800.000
<b>Summe aller EVUs</b>	10.400.000	2.300.000	8.100.000

## 5. Berechnung der förderfähigen Kosten

$$1,99 \text{ ct/kWh} * 8.100.000 \text{ kWh} = 16.119.000 \text{ ct} = 161.190 \text{ EUR.}$$

**Nachweise:**

Zum Nachweis der **durchschnittlichen Strom- und Gaspreise sowie Wärme- und Kältepreise in 2021:**

- Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger mit den Preisen für Strom und Erdgas im Kalenderjahr 2021,
- Bestätigung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger über die durchschnittlichen Arbeitspreise und die bezogene Menge im Kalenderjahr 2021 **oder**
- **Belege anderer Beteiligter an der Energieversorgung, die die Mengen und/oder Preise belegen**
- Rechnungen der Wärme- und Kälteversorger mit den Preisen für Wärme und Kälte im Kalenderjahr 2021,
- Bestätigung der Wärme- und Kälteversorger über die durchschnittlichen Arbeitspreise für Wärme und Kälte und die bezogene Wärme- und Kältemenge im Kalenderjahr 2021,
- Nachweis, dass Wärme- und Kälte im Kalenderjahr 2021 direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurden; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Versorgungsunternehmens zulässig
- **sofern ein Zuschuss nach den Förderstufen 2 und 3 beantragt wurde: Prüfungsvermerk (in der Phase 3) eines Prüfers über die Prüfung der Aufstellung der förderfähigen Kosten, die auch Angaben zu den durchschnittlichen Arbeitspreisen für Strom und Erdgas bzw. Wärme und Kälte im Jahr 2021 enthält**

Zum Nachweis des **bezogenen Erdgases in den Monaten Juli bis Dezember 2021 bzw. der bezogenen Strommenge in den Monaten September bis Dezember 2021 bzw. der bezogenen Wärme und Kältemengen in den Monaten November bis Dezember 2021:**

- Rechnungen der Gasversorger über das bezogene Erdgas in den Monaten Juli bis September 2021,
- Bestätigung der Gasversorger über das bezogene Erdgas in den Monaten Juli bis September 2021,
- Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die bezogene Strommenge in dem Monat September 2021,
- Bestätigung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die bezogene Strommenge in dem Monat September 2021 **oder**
- **Belege anderer Beteiligter an der Energieversorgung, die die Mengen belegen**
- **Rechnungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Mengen in den Monaten November und Dezember 2021**
- **Bestätigungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Mengen in den Monaten November und Dezember 2021**
- **sofern ein Zuschuss nach den Förderstufen 2 und 3 beantragt wurde: Prüfungsvermerk (in der Phase 3) eines Prüfers über die Prüfung der Aufstellung der förderfähigen Kosten, die auch Angaben zu der bezogenen Erdgasmenge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 sowie zu der bezogenen Strommenge in den Monaten September bis Dezember 2021 bzw. zu der bezogenen Wärme und Kältemenge in den Monaten November bis Dezember 2021 enthält**

Zum Nachweis der **durchschnittlichen Strom- und Gaspreise und der verbrauchten Mengen in den Fördermonaten Februar bis Dezember 2022 bzw. der durchschnittlichen Wärme- und Kältepreise und der verbrauchten Mengen in den Fördermonaten November bis Dezember 2022:**

- Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger über die bezogenen Mengen und Preise im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat Februar bis **Dezember**,
- Bestätigungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger über die bezogenen Mengen und Arbeitspreise im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat Februar bis **Dezember oder**
- **Belege anderer Beteiligter an der Energieversorgung, die die Mengen und/oder Preise belegen**
- **Rechnungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Wärme- und Kältemengen und durchschnittlichen Arbeitspreise hierfür im Jahr 2022 für die Monate November und Dezember**
- **Bestätigungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Wärme- und Kältemengen und durchschnittlichen Arbeitspreise hierfür im Jahr 2022 für die Monate November und Dezember**
- **Nachweis, dass Wärme- und Kälte für die Monate November und Dezember 2022 direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurden; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Versorgungsunternehmens zulässig**
- **sofern ein Zuschuss nach den Förderstufen 2 und 3 beantragt wurde: Prüfungsvermerk (in der Phase 3) eines Prüfers über die Prüfung der Aufstellung der förderfähigen Kosten, die auch Angaben zu den selbst verbrauchten Mengen und durchschnittlichen Arbeitspreisen im Förderzeitraum Februar bis Dezember 2022 enthält.**

*Auf der Homepage des BAFA werden für Phase 3 Mustervorlagen zur Verfügung gestellt (Aufstellung der förderfähigen Kosten mit Angaben zu Mengen und Preisen). Sofern ein Unternehmen eine davon abweichende Darstellungsweise wählt, müssen diese Unterlagen mindestens die in den Mustern enthaltenen Informationen enthalten.*

**Wichtig:**

**Welche dieser Unterlagen in den Phasen 1, 2 und 3 für die Wahrung der Antragsfristen einzureichen sind, siehe Checkliste, Ziffer 8.**

## bb) förderfähige Kosten/Betriebsverlust

Bei den Förderstufen 2 und 3 müssen die förderfähigen Kosten mindestens 50% des monatlichen Betriebsverlustes betragen.

### Beispiel:

Für ein Unternehmen ergeben sich im Fördermonat Februar 2022 förderfähige Kosten i. H. v. 100.000 EUR und ein Betriebsverlust i. H. v. 500.000 EUR.

Da die förderfähigen Kosten nicht mindesten 50% des Betriebsverlustes ausmachen, kommt für das Unternehmen nur die Förderstufe 1 in Betracht.

## cc) Zuschussquote

Die Zuschussquote differenziert nach Förderstufe und Fördermonat:

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
<b>Zuschussquote monatlich Februar bis Juni 2022</b>	30%	50%	70%
<b>Zuschussquote monatlich Juli bis September 2022</b>	20%	40%	60%
<b>Zuschussquote monatlich Oktober bis Dezember 2022</b>	30%	50%	70%

### Beispiel:

Für ein Unternehmen der Förderstufe 1 ergeben sich im Fördermonat Februar 2022 förderfähige Kosten i. H. v. 1.000.000 EUR.

Durch die Zuschussquote von 30% ergibt sich ein rechnerischer, maximaler Zuschuss i. H. v. 300.000 EUR für den Fördermonat Februar 2022.

## dd) Maximalbeträge

Die Höhe des Zuschusses für den gesamten Förderzeitraum und die einzelnen Fördermonate differenziert ebenfalls nach den Förderstufen.

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
<b>Maximalbetrag für Strom, Erdgas, Wärme und Kälte je Fördermonat</b>	250.000 Euro	3.125.000 Euro	6.250.000 Euro
<b>Maximalbetrag für Strom, Erdgas, Wärme und Kälte im gesamten Förderzeitraum</b>	2 Mio. EUR	25 Mio. EUR	50 Mio. EUR

### Beispiel wie unter cc):

Der Zuschuss von 300.000 EUR für den Fördermonat Februar 2022 wird auf den monatlichen Maximalbetrag von 250.000 EUR gekürzt.

## Zur Anrechnung von Zuschüssen bei verbundenen Unternehmen siehe Ziffer 2b).

## ee) Begrenzung durch Betriebsverlust

Eine weitere Begrenzung des Zuschusses für den einzelnen Fördermonat erfolgt in den Förderstufen 2 und 3 dadurch, dass der Zuschuss maximal 80% des Betriebsverlustes betragen darf. Die Deckelung durch den Betriebsverlust gilt ebenfalls für die einzelnen Fördermonate.

### Beispiel:

Für ein Unternehmen der Förderstufe 3 ergibt sich im Fördermonat Februar 2022 ein Zuschuss von 3.000.000 EUR und ein Betriebsverlust i.H.v. 1.000.000 EUR. Da der Zuschuss 80% des Betriebsverlustes übersteigt, erfolgt eine Kürzung des monatlichen Zuschusses auf 800.000 EUR.

## ff) Verhinderung von Überkompensation

Die Richtlinie regelt unter Nummer 4.2.2. zwei weitere Fallgruppen, in denen eine Begrenzung des Zuschusshöhe erfolgt:

a) Eine Vergütung, die das Unternehmen für einen Nicht-Abruf von bereits vertraglich gesicherten Erdgas- oder Stromeinheiten im Förderzeitraum erhält, wird von dem Zuschuss

abgezogen, soweit das Unternehmen die Erdgas- oder Stromeinheiten stattdessen aufgrund einer nach dem 01.04.2022 abgeschlossenen Vereinbarung bezieht.

b) Soweit das Unternehmen für den Erwerb von Erdgas oder Strom im Förderzeitraum Kosten eingeht, die außerhalb des Förderzeitraums oder in Verträgen über andere Produkte und Dienstleistungen teilweise zurückgewährt werden, wird die zurückgewährte Summe von dem Zuschuss abgezogen.

#### **Nachweise:**

Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben in der **Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen** bereits bei der Antragstellung mitzuteilen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind. Werden Sie später bekannt, sind sie unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch nach Ablauf der Antragsfrist und nach Erteilung des endgültigen Bewilligungsbescheides.

### **gg) Kumulierung (Berücksichtigung anderer Beihilfen)**

Zuschüsse aufgrund der Richtlinie dürfen zusätzlich zu Beihilfen, die

- in den Anwendungsbereich des EU-Krisenrahmens fallen, nur gewährt werden, sofern die dort genannten Vorgaben eingehalten werden,<sup>8</sup>
- unter die De-minimis-Verordnung<sup>9</sup> oder Gruppenfreistellungsverordnungen<sup>10</sup> fallen, nur gewährt werden, sofern die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnungen eingehalten werden,
- unter den befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden oder
- auf Art. 107 Absatz 2 lit. b AEUV<sup>11</sup> fußen, nur gewährt werden, soweit die Billigkeitsleistung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.

Sofern das antragstellende Unternehmen eine der vorgenannten Beihilfen erhalten hat, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die zugrundeliegenden Vorschriften eine weitere Beihilfe in Form eines Zuschusses nach dem Energiekostendämpfungsprogramm dem Grunde oder der Höhe nach erlauben. Die zugrundeliegenden Vorschriften können z.B. grundsätzlich jede weitere Beihilfe zur Entlastung im Energiebereich untersagen oder

---

<sup>8</sup> Zu dem KfW-Sonderprogramm UBR siehe <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Sonderprogramm-UBR/>

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1

<sup>10</sup> U.a. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1

<sup>11</sup> Artikel 107 Absatz 2 lit. b) AEUV lautet: „(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind: ..... b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;“



Höchstgrenzen vorschreiben, die durch die gewährten Beihilfen ganz oder teilweise ausgenutzt sind. Ist dies der Fall, wird der Zuschuss nach dem Energiekostendämpfungsprogramm abgelehnt oder teilweise gemindert.

**Zu diesen anzurechnenden Beihilfen zählen u.a. nicht:**

- Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 mit Auswirkungen auch auf die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage,
- Eigenversorgungsprivilegien des EEG 2021,
- Reduzierte Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV,
- Begrenzte StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV,
- Befreiungen von der Konzessionsabgabe,
- Strompreiskompensation und
- Kompensation nach § 11 Abs. 3 BEHG und BECV (Carbon-Leakage).

Sofern ein Bundesland ein Hilfsprogramm beschließt, das das Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes ergänzt, werden die Leistungen aus dem Länderprogramm von dem Zuschuss nach dieser Richtlinie abgezogen, unabhängig von der Reihenfolge der ursprünglich erfolgten Antragstellung.

Der Antragsteller hat zu erklären, ob und wenn ja, in welcher Höhe er andere Beihilfen erhalten hat.

**Nachweise:**

Erklärung über gewährte Beihilfen, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)

Bewilligungsbescheide oder

De-minimis-Bescheinigungen der gewährenden Stellen.

## 6. Checkliste – Voraussetzungen für einen Zuschuss

### Unternehmensbezogene Voraussetzungen

- Antragsteller muss ein Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sein
- einschlägige Wirtschaftsbranche (Anhang 1 KUEBLL, Anhang EU-Krisenrahmen)
- energieintensiver Betrieb: 3%-Anteil der Energiebeschaffungskosten am Produktionswert im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr vor dem 1.02.2022
- kein Unternehmen in öffentlicher Hand
- kein insolventes Unternehmen
- keine rechtswidrigen Beihilfen („sog. Deggendorf“-Klausel)
- nicht Ziel oder Gegenstand von Sanktionen
- keine extensive Steuervermeidung
- Verzicht der Geschäftsführung auf Erhöhung der Vergütung
- Energiemanagementsystem oder Erklärung zur Durchführung energieeffizienter Maßnahmen
- keine identitätsverändernde Umstrukturierung
- keine Neugründung im Jahr 2022

### Betriebsverluste

- monatliche Betriebsverluste sind Voraussetzung der Förderstufen 2 und 3
- die förderfähigen Kosten müssen mindestens 50% der Betriebsverluste betragen

### Berechnung der förderfähigen Kosten

- $(p(t) - p(\text{ref}) * 2) * q(t)$ ,  
wobei p für den Arbeitspreis pro bezogener Energieeinheit, q für die selbst verbrauchten Energieeinheiten, ref für den Vergleichszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und t für einen Monat im Zeitraum vom 1. Februar bis zum **31. Dezember** 2022 steht. Bei Erdgas wird in den Fördermonaten Juli und August 2022 q(t) 80% der selbst verbrauchten Menge im entsprechenden Vergleichsmonat 2021 berücksichtigt. Ab September 2022 q(t) können bei Erdgas, Strom, **Wärme und Kälte** maximal 70 % der selbst verbrauchten Menge im **Vergleichsmonat** 2021 berücksichtigt werden.

### Zuschussberechnung unter Beachtung von

- Zuschussquoten
- monatlicher Begrenzung des Zuschusses auf den Stufen 2 und 3: maximal 80% des Betriebsverlustes
- Maximalbetrag je Monat
- Maximalbetrag für den gesamten Förderzeitraum
- Anrechnung von Zuschüssen an verbundene Unternehmen
- Kumulierung mit anderen Beihilfen
- eventueller Überkompensation

### Fristgerechte Antragstellung (Fristen sind materielle Ausschlussfristen!)

- Phase 1: **31.12.2022**
- **Erweiterung Wärme und Kälte: 28.02.2023**

- Phase 2: **31.05.2023**
- Phase 3: 29.02.2024

Antragstellung und fristrelevante Angaben und Unterlagen, siehe Ziffern 7 und 8

## 7. Antragstellung

### a) Antragsfristen als materielle Ausschlussfristen

**Der Antrag für Strom und Gas musste spätestens bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden und mindestens die Basisdaten umfassen.**

Da der Förderzeitraum von Februar bis **Dezember 2022** reicht, **konnten** bis zum **31. Dezember 2022** nicht alle Angaben und Unterlagen für die Berechnung des Zuschusses über den gesamten Förderzeitraum vorliegen und eingereicht werden. Welche Angaben erfolgen **mussten** und welche Unterlagen für die Wahrung der Antragsfrist bis zum **31. Dezember 2022** eingereicht werden **mussten**, können Sie der Checkliste unter Ziffer 8 entnehmen.

**Der Antrag für Wärme und Kälte (hinsichtlich der Basisdaten) muss bis zum 28. Februar 2023 eingereicht/nachgereicht werden.**

#### **Achtung:**

Wenn das Unternehmen bei einer Antragstellung **für Strom und Gas** spätestens am **31. Dezember 2022** oder **für Wärme und Kälte** spätestens am **28. Februar 2023**

- keine förderfähigen Kosten für die bisherigen Fördermonate aufweisen kann, weil der Differenzbetrag zu gering ist, aber für die weiteren Monate wegen steigender Preise für Strom, Gas, Wärme und Kälte einen Zuschuss erwartet,
  - die Mengen und Arbeitspreise noch nicht abschließend ermittelt werden konnten
- oder
- noch keine Rechnungen und Bestätigungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Gasversorger vorlegen kann,

kann und muss das Unternehmen zur Fristwahrung gleichwohl einen Antrag stellen, der mindestens die Basisdaten umfasst. Nur dann kann es einen Zuschuss in der Phase 2 erhalten.

**Der Antrag muss die Pflichtangaben enthalten, die Angaben zu den durchschnittlichen Energiepreisen im Jahr 2021 und zu den Voraussetzungen für einen energieintensiven Betrieb (Energiebeschaffungskosten, Produktionswert) – nicht aber die Unterlagen hierzu- und es müssen verschiedene Erklärungen und Unterlagen eingereicht werden. Details siehe die Checkliste unter Ziffer 8.**

**Sofern bis zum 31. Dezember 2022 für Strom und Gas** zusätzlich zu den Basisdaten ein oder mehrere Fördermonate beantragt **wurden**, gilt für diese Monate ebenfalls der **31. Dezember 2022** als materielle Ausschlussfrist. **Vor diesem Hintergrund sollte ein Fördermonat erst beantragt werden, wenn die fristrelevanten Dokumente für den entsprechenden Monat vorliegen.**

**Beispiel:****Variante 1**

Die x-GmbH reicht die Basisdaten fristgerecht am 10.08.2022 ein. Zusätzlich **wurden** am 15.12.2022 zwei vollständige Monatsanträge **für Strom und Gas** eingereicht (für September und Oktober 2022). Für die zwei Monatsanträge gilt die materielle Ausschlussfrist zum **31.12.2022**.

Für den Fall, dass die Basisdaten fristgerecht zum **31.12.2022** eingereicht werden, und die Fördermonate erst ab dem **01.01.2023**, so gilt für diese Monate hinsichtlich der pflichtrelevanten Unterlagen der **31.05.2023** als materielle Ausschlussfrist.

**Variante 2**

Die x-GmbH reicht die Basisdaten **für Strom und Gas** fristgerecht am 10.08.2022 ein. Zusätzlich werden am 15.01.2023 drei vollständige Monatsanträge für Strom und Gas eingereicht (für September, Oktober und November 2022).

Für die drei Monatsanträge und alle weiteren Monatsanträge gilt die materielle Ausschlussfrist zum **31.05.2023**.

Wenn das Unternehmen bei einer Antragstellung bis zum **31.12.2022** oder **für Wärme und Kälte bis zum 28.02.2023** zwar die Angaben und Unterlagen für einen Zuschuss nach der Stufe 1 für einzelne Fördermonate einreichen, aber noch nicht einen Betriebsverlust für diese Monate belegen kann, kann dies in der Phase 2 bis zum **31.05.2023** nachgeholt werden. In der Schlussabrechnung wird der Zuschuss nach Stufe 2 oder 3 neu berechnet.

**Wichtige Hinweise zur Erweiterung für Wärme und Kälte:**

**Vorab: Antragsteller, die Wärme und Kälte nicht beantragen möchten, müssen nicht weiter tätig werden.**

**Mit der 3. Änderung der Richtlinie zum EKDP wurde festgelegt, dass in den Fördermonaten November und Dezember 2022 auch Kosten für direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme und Kälte als beihilfefähige Kosten förderfähig sind. Dies macht es erforderlich, bei den Basisdaten die durchschnittlichen Preise für Wärme und Kälte zu erfassen und entsprechende Angaben und Dokumente zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind zwei Konstellationen möglich:**

**1. Fallkonstellation 1: Die Basisdaten wurden bereits fristgerecht bis zum 31.12.2022 eingereicht**

**In dieser Konstellation haben Sie die Möglichkeit, unter den Basisdaten die durchschnittlichen Preise für Wärme und Kälte für das Jahr 2021 nachzureichen und entsprechende Nachweise hochzuladen. Die Ausschlussfrist für die Ergänzung dieser Angaben ist der 28.02.2023. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nur erforderlich sind, wenn Sie ausdrücklich Kosten für Wärme und Kälte beantragen möchten. Wenn Sie die Basisdaten für Wärme und Kälte bis zum 28.02.2023 nachgereicht haben, können Sie in den Fördermonaten November und Dezember 2022 Wärme und Kälte zusätzlich zu Strom und Gas bis zum 31.05.2023 beantragen.**

Unternehmen, die die Fördermonate November und Dezember 2022 schon beantragt haben, erhalten die Möglichkeit, ihre Angaben für Wärme und Kälte nachzureichen.

## 2. Fallkonstellation 2: Die Basisdaten wurden nicht bis zum 31.12.2022 eingereicht

Da die Ausschlussfrist zum 31.12.2022 bereits abgelaufen ist, können Sie nur noch einen Antrag für Wärme und Kälte für die Fördermonate November und Dezember 2022 stellen. Hierzu müssen Sie die Basisdaten bis zum 28.02.2023 mit den erforderlichen Angaben und Nachweisen einreichen. Wenn Sie die Basisdaten für Wärme und Kälte bis zum 28.02.2023 nachgereicht haben, können Sie für die Fördermonate November und Dezember 2022 Wärme und Kälte bis zum 31.05.2023 beantragen.

Die Basisdaten für Wärme und Kälte zu ergänzen (Fallkonstellation 1) bzw. erstmalig einzureichen (Fallkonstellation 2), wird voraussichtlich ab Anfang Februar 2023 möglich sein. Die Fördermonate für Wärme und Kälte zu ergänzen (Fallkonstellation 1) bzw. erstmalig einzureichen (Fallkonstellation 2), wird voraussichtlich ab Anfang März 2023 möglich sein. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Informationen auf der Homepage des BAFA.

**Die noch fehlenden Angaben und Unterlagen für die einzelnen Fördermonate (Februar bis Dezember 2022), die Unterlagen zu den durchschnittlichen Energiepreisen im Jahr 2021 und zu den Voraussetzungen für einen energieintensiven Betrieb (Energiebeschaffungskosten, Produktionswert) sind spätestens bis zum 31. Mai 2023 einzureichen.** Auch diese Frist ist eine materielle Ausschlussfrist.

Bis zum 29. Februar 2024 (materielle Ausschlussfrist) müssen die Unternehmen, die einen Zuschuss nach den Förderstufen 2 oder 3 erhalten haben, weitere Unterlagen einreichen. Anhand dieser Unterlagen werden die Zuschussvoraussetzungen überprüft. In dieser Phase 3 der Antragsbearbeitung werden keine weiteren Zuschüsse gezahlt, sondern nur ggf. zu viel gezahlte Zuschüsse zurückgefordert.

### **Wichtig:**

**Bitte beachten Sie: Die Fristen 31.12.2022, 28.02.2023, 31.05.2023 und 29.02.2024 sind materielle Ausschlussfristen!**

Grund hierfür ist, dass nur beschränkte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse zu 100% auszahlen zu können, werden sämtliche Zuschüsse quotal gekürzt. Um diese Entscheidung und eine Auszahlung der Zuschüsse bis zu den in der Richtlinie festgelegten Zeitpunkten vornehmen zu können, muss ab bestimmten Zeitpunkten feststehen, welche Anträge vollständig und fristgerecht gestellt sind und die Voraussetzungen für einen Zuschuss erfüllen.

**Anträge, die nicht fristgerecht oder nicht vollständig gestellt sind, werden abgelehnt.** Dies gilt für alle drei Phasen. Die Unternehmen erhalten keinen Zuschuss. **Gezahlte Abschläge und Vorschüsse** müssen zurückgezahlt werden, weil die Bedingung der fristgerechten Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt sind.

Welche Unterlagen für die Wahrung der jeweiligen Fristen eingereicht werden müssen, können Sie der Checkliste unter Ziffer 8 entnehmen.

Da es sich bei den Antragsfristen um materielle Ausschlussfristen handelt, kann eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei Fristversäumnis nicht gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fristversäumnis verschuldet wurde oder nicht. Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt beim Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. Ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss. **Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung ist Chefsache!** Fehler in der Antragstellung können zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Es empfiehlt sich, den Antrag nicht unter Zeitdruck zu stellen und die Antragsunterlagen sorgfältig zu kontrollieren.

Die Rechtsfolgen einer Überschreitung der materiellen Ausschlussfristen treten auch dann ein, wenn einzelne, nach der Richtlinie oder diesem Merkblatt innerhalb der Fristen vorzulegende Antragsunterlagen oder vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen. Die fristrelevanten Informationen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig im ELAN K2 Online-Portal eingereicht werden.

## **b) Elektronische Antragstellung über das ELAN-K2 Online-Portal**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich papierlos über das ELAN-K2 Online-Portal. Dieses beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfach und komfortabel durchzuführen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der fristrelevanten Antragsunterlagen und Angaben im ELAN-K2 Online-Portal des BAFA. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

**Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen.** Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage unter, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp). Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung muss das Unternehmen das elektronische Verfahren über das ELAN-K2 Online-Portal für das Energiekostendämpfungsprogramm nutzen.

Jedes Unternehmen kann nur einen Antrag stellen. Im ELAN-K2 Online-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Mit dem Antrag wird ein Vorgang angelegt, den der Antragsteller sukzessive mit den Angaben zu den einzelnen Fördermodulen und Unterlagen vervollständigen kann.

**Zu Details in der Antragstellung wird das BAFA eine Ausfüllanleitung veröffentlichen. Die Anleitung für die Antragstellung wird insbesondere im Zusammenhang mit der Erweiterung um Wärme und Kälte aktualisiert und neu veröffentlicht, sobald die technischen Gegebenheiten für die Antragstellung umgesetzt werden.**

## 8. Checkliste - Fristrelevante Angaben, Erklärungen und Unterlagen

Diese Checkliste stellt nur eine Gedankenstütze für die fristgerechte Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen dar. Es wird dringend empfohlen, das komplette Merkblatt zu lesen. Wer Fristen versäumt, unvollständige Anträge stellt, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, falsche oder unvollständige Unterlagen einreicht, erhält keinen Zuschuss und muss ausgezahlte Zuschüsse zurückzahlen.

**Bis zum 31.12.2022 bzw. bis zum 28.02.2023 für Wärme und Kälte muss ein vollständig ausgefüllter und über das ELAN K2 Online-Portal elektronisch abgesendeter Antrag beim BAFA vorliegen.**

Ein vollständig ausgefüllter Antrag verlangt die Angabe aller Pflichtangaben, siehe hierzu die Ausfüllanleitung für die Antragstellung.

### a) Fristrelevante Angaben, Erklärungen und Unterlagen in der Phase 1 bis zum **31.12.2022 bzw. für Wärme und Kälte zum 28.02.2023**

- **Pflichtangaben im Antragsportal**
  - Angaben zum Unternehmen (u.a. Firma, Kontoverbindung, zuständiges Finanzamt, HR-Nummer, Wirtschaftsbranche)
  - Angaben zum Ansprechpartner im Unternehmen
  - Grunddaten (u.a. KMU, rechtswidrige Beihilfen, Insolvenz, Sanktionen)
  - Durchschnittliche Arbeitspreise für Erdgas/Strom **bzw. Wärme/Kälte** im Jahr 2021 (der durchschnittliche Arbeitspreis für Einkauf, Service und Vertrieb; nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)
  - Energiebeschaffungskosten und Produktionswert im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums
  
- **Weitere Angaben und Unterlagen zum Unternehmen**
  - ein aktueller chronologischer Handelsregisterauszug
  - eine Bestätigung der Bank zu der im Antrag angegebenen Bankverbindung (dies sollte möglichst das zentrale Konto der Hausbank sein)
  - ein Kontoauszug, der die Bezahlung einer Strom- oder Erdgasrechnung bestätigt
  - Angabe des Wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Geldwäschegesetz – GwG
  - eine Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte und
  - eine aktuelle Bescheinigung der statistischen Ämter der Bundesländer, in der die Wirtschaftsbranche nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) angegeben ist. Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Wirtschaftsbranche ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich.



- **Angaben und Unterlagen über förderfähige Kosten**
  - Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger mit den Preisen für Strom und Erdgas im Kalenderjahr 2021,
  - Bestätigung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger über die durchschnittlichen Arbeitspreise für Strom und Gas und die bezogene Strom- und Erdgasmenge im Kalenderjahr 2021 (der durchschnittliche Arbeitspreis für Einkauf, Service und Vertrieb; nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte),
  - Rechnungen der Gasversorger über das bezogene Erdgas in den Monaten Juli bis **Dezember** 2021,
  - Bestätigung der Gasversorger über das bezogene Erdgas in den Monaten Juli bis **Dezember** 2021,
  - Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die bezogene Strommenge in dem Monaten September **bis** Dezember 2021,
  - Bestätigung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die bezogene Strommenge in dem Monaten September **bis Dezember** 2021
  - **Rechnungen der Wärme- und Kälteversorger mit den Preisen für Wärme und Kälte im Kalenderjahr 2021**
  - **Bestätigung der Wärme- und Kälteversorger über die durchschnittlichen Arbeitspreise für Wärme und Kälte und die bezogene Wärme- und Kältemenge im Kalenderjahr 2021 (der durchschnittliche Arbeitspreis für Einkauf, Service und Vertrieb; nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte),**
  - **Rechnungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Mengen in dem Monaten November und Dezember 2021**
  - **Bestätigungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Mengen in dem Monaten November und Dezember 2021**
  - **Nachweis, dass Wärme- und Kälte im Kalenderjahr 2021 direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurden; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Versorgungsunternehmens zulässig**
- Angaben über Mengen Erdgas/Strom und durchschnittlichen Arbeitspreisen Erdgas/Strom im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat, **nur sofern für diesen Fördermonat bis zum 31.12.2022 ein Zuschuss beantragt wird**
- Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger über die bezogenen Strom- und Erdgasmengen und Preise hierfür im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat, **nur sofern für diesen Fördermonat bis zum 31.12.2022 Mengen und Preise angegeben werden**
- Bestätigungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorger über die bezogenen Strom- und Erdgasmengen und durchschnittlichen Arbeitspreise hierfür im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat, **nur sofern für diesen Fördermonat bis zum 31.12.2022 Mengen und Preise angegeben werden** (der durchschnittliche Arbeitspreis für Einkauf, Service und Vertrieb; nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)

- Angaben über Mengen Wärme/Kälte und durchschnittlichen Arbeitspreisen Wärme/Kälte im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat, nur sofern für diesen Fördermonat bis zum 28.02.2023 ein Zuschuss beantragt wird<sup>12</sup>
- Rechnungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Wärme- und Kältemengen und durchschnittlichen Arbeitspreise hierfür im Jahr 2022 für die Monate November und Dezember, **nur sofern für diese Fördermonate ein Zuschuss bis zum 28.02.2023 beantragt wird**<sup>13</sup>
- Bestätigungen der Wärme- und Kälteversorger über die bezogenen Wärme- und Kältemengen und durchschnittlichen Arbeitspreise hierfür im Jahr 2022 für die Monate November und Dezember, **nur sofern für diese Fördermonate ein Zuschuss bis zum 28. Februar 2023 beantragt wird**<sup>14</sup>
- Nachweis, dass Wärme- und Kälte für die Monate November und Dezember 2022 direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurden; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Versorgungsunternehmens zulässig, **nur sofern für diese Fördermonate ein Zuschuss bis zum 28. Februar 2023 beantragt wird**<sup>15</sup>
  
- **Angaben, Unterlagen und Erklärungen über Betriebsverluste, soweit für einzelne Fördermonate bei der Antragstellung ein Betriebsverlust angegeben wird und somit ein Zuschuss nach Stufe 2 oder 3 beantragt wird**
  - Angabe der Betriebsverluste
  - monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Monatsabschlüsse des antragstellenden Unternehmens
  
- **Weitere Unterlagen und Erklärungen**
  - die Erklärung subventionserhebliche Tatsachen
  - die Erklärung verbundene Unternehmen
  - die Erklärung Vergütungsverzicht und extensive Steuervermeidung
  - die Erklärung gewährte Beihilfen
  - Bewilligungsbescheide über gewährte Beihilfen oder De-minimis-Bescheinigungen der gewährenden Stellen
  - die Erklärung zu Prüfrechten, Datenverarbeitung und -weitergabe
    - des antragstellenden Unternehmens
    - ggf. des Konzernunternehmens, das für den Antragsteller Strom oder Erdgas einkauft
  - bei Umstrukturierungen und Neugründungen: Erklärung und Unterlagen zu Umstrukturierungen bzw. Neugründungen
  - Nachweise zu Fällen der Überkompensation

---

<sup>12</sup> Die erstmalige Einreichung bzw. die Nachreichung des Antrags für Wärme und Kälte für die Monate November und Dezember 2022 wird voraussichtlich erst ab Anfang März 2023 möglich sein. In diesem Fall sind die genannten Angaben und Nachweise spätestens bis zur materiellen Ausschlussfrist der Phase 2 (31. Mai 2023) einzureichen.

<sup>13</sup> Vgl. Fußnote 12.

<sup>14</sup> Vgl. Fußnote 12.

<sup>15</sup> Vgl. Fußnote 12.

## b) Fristrelevante Angaben, Erklärungen und Unterlagen in der Phase 2 bis zum **31.05.2023**

- **Unterlagen über Energiebeschaffungskosten und Produktionswert**
  - ein Ermittlungsschema zur Zusammensetzung der Energiebeschaffungskosten, **Tabelle siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**
  - Rechnungen der Energielieferanten über die Kosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.02.2022) endete
  - Bestätigung der Energielieferanten über die Kosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.02.2022) endete  
sofern noch nicht eingereicht **oder**
  - **Belege anderer Beteiligter an der Energieversorgung, die die Mengen und/oder Preise belegen**
  - ein geprüfter Jahresabschluss zum letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.02.2022) endete, **wenn**
    - **das antragstellende Unternehmen nach dem HGB prüfungspflichtig ist oder**
    - **das antragstellende Unternehmen nach dem HGB nicht prüfungspflichtig ist, aber einen Zuschuss nach den Förderstufen 2 oder 3 beantragt,**
  - **ein nicht geprüfter Jahresabschluss zum letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.02.2022) endete, wenn das antragstellende Unternehmen nach dem HGB nicht prüfungspflichtig ist und einen Zuschuss nach der Förderstufe 1 beantragt,**
  - eine Überleitungsrechnung für den Produktionswert, **Tabelle siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**
  
- **Angaben und Unterlagen über förderfähige Kosten**
  - noch fehlende Angaben über Mengen Erdgas/Strom/**Wärme/Kälte** und durchschnittlichen Arbeitspreis Erdgas/Strom/**Wärme/Kälte** im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat, sofern für diesen Fördermonat ein Zuschuss beantragt wird
  - noch fehlende Rechnungen der **Erdgas-/Strom-/Wärme-/Kälteversorger** über die bezogenen Mengen und Preise im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat Februar bis **Dezember**, sofern für diese Monate Mengen und Preise angegeben werden
  - noch fehlende Bestätigungen der **Erdgas-/Strom-/Wärme-/Kälteversorger** über die bezogenen Mengen und Arbeitspreise im Jahr 2022 für jeden einzelnen Fördermonat Februar bis **Dezember**, sofern für diese Monate Mengen und Preise angegeben werden (der durchschnittliche Arbeitspreis für Einkauf, Service und Vertrieb; nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte) **oder**
  - **Belege anderer Beteiligter an der Energieversorgung, die die Mengen und/oder Preise belegen**

- noch fehlende Nachweise, dass Wärme- und Kälte für die Monate November und Dezember 2022 direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurden; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Versorgungsunternehmens zulässig,
- **Angaben und Unterlagen über Betriebsverluste**
  - noch fehlende Angaben über Betriebsverluste,
  - noch fehlende monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Monatsabschlüsse, soweit für diese Monate ein Betriebsverlust angegeben wird
  - (eine prüferische Aussage eines Prüfers zu den Betriebsverlusten ist – entgegen Erläuterungen in früheren Versionen dieses Merkblatts - **nicht erforderlich**)
- **weitere Unterlagen und Erklärungen**
  - ggf. noch fehlende Nachweise zu Fällen der Überkompensation
  - bei Umstrukturierungen und Neugründungen: ggf. Erklärung und Unterlagen zu Umstrukturierungen bzw. Neugründungen
  - ggf. ergänzte Erklärung verbundene Unternehmen
  - ggf. ergänzte Erklärung gewährte Beihilfen
  - ggf. weitere Bewilligungsbescheide oder De-minimis-Bescheinigungen der gewährenden Stellen
  - ggf. die Erklärung zu Prüfrechten, Datenverarbeitung und –weitergabe des Konzernunternehmens, das für den Antragsteller Strom oder Erdgas einkauft
  - Belege über Steuerzahlungen in den letzten fünf Jahren, **eine tabellarische Übersicht ist ausreichend, siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**

### c) Fristrelevante Unterlagen in der Phase 3 bis zum 29. Februar 2024

In der Phase 3 müssen nur noch die Antragsteller die folgenden Nachweise einreichen, die Zuschüsse nach den Förderstufen 2 oder 3 beantragt haben:

- Nachweis eines Betriebsverlusts entweder durch
  - Prüfungsvermerk über die Prüfung der „EKDP-Monatsabschlüsse“ einschließlich einer Herleitung des monatlichen negativen EBITDA nach den Vorgaben des Kapitel 4 b), Seite 24 oder
  - wenn das monatliche EBITDA stattdessen aus den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eines Jahresabschlusses abgeleitet wird, durch geprüfte(n) handelsrechtliche(n) Jahresabschluss bzw. Jahresabschlüsse, die die Monate umfassen, für die ein Betriebsverlust nachgewiesen werden soll, sowie durch einen Prüfungsvermerk eines Prüfers zur Aufstellung der monatlichen EBITDA nach den Vorgaben des Kapitel 4 b).
- Prüfungsvermerk eines Prüfers zu einer Aufstellung der förderfähigen Kosten, die jedoch lediglich für die Fördermonate Angaben (z.B. selbst verbrauchte Mengen und durchschnittliche Arbeitspreise) enthalten muss, für die ein Zuschuss nach den Förderstufen 2 und 3 beantragt wird. Des Weiteren hat die Aufstellung zu den förderfähigen Kosten entsprechend Kapitel 2 c) auch Angaben zum Betriebszweck

und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens zu enthalten. Ein Muster für die Aufstellung der förderfähigen Kosten findet sich auf der Website des BAFA.

Es muss zwingend eine elektronische Fassung des Prüfungsvermerks eines Prüfers, die qualifiziert elektronisch signiert sein muss, einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen im Antragsportal (ELAN-K2) vom Antragsteller hochgeladen werden. Der Prüfungsvermerk eines Prüfers kann entweder originär in Papierform erteilt werden oder originär in elektronischer Form. Im letzteren Fall ist die Datei vom Prüfer (im letzteren Fall: jeweils) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (VO EU Nr. 910/2014) zu versehen und an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiterzuleiten.

Im Fall eines originär in Papierform erstatteten Prüfungsvermerks sind folgende drei Schritte zu beachten:

1. Der in Papierform erteilte Prüfungsvermerk mit Unterschriften und Siegel einschließlich der Anlagen des zu prüfenden Unternehmens ist als PDF-Dokument einzuscannen.
2. Das erzeugte PDF-Dokument ist dahingehend zu überprüfen, ob es dem originalen Prüfungsvermerk einschließlich der Anlagen vollständig entspricht.
3. Ist dies der Fall, versieht der Prüfer das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 VO EU Nr. 910/2014 und leitet es an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiter.

### **Die Übersendung des Vermerks in Papierform ist nicht zulässig.**

Die qualifizierte elektronische Signatur kann in zwei Varianten erfolgen: entweder in Form eines Dokuments mit eingebetteter Signatur (in den Dateiformaten PDF oder P7M) oder in Form von zwei Dokumenten (Inhaltsdatei: PDF, Signaturdatei: P7S). Das Unternehmen ist selbst für das ordnungsgemäße und rechtzeitige Hochladen aller notwendigen Dokumente verantwortlich. Achten Sie bitte darauf, dass der Prüfungsvermerk die gültige qualifizierte elektronische Signatur enthält.

Der Prüfer hat sich rechtzeitig über die technischen und rechtlichen Anforderungen, die für die Authentifizierung des Prüfungsvermerks mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 VO EU Nr. 910/2014 erforderlich sind, zu informieren und sicherzustellen, dass er sie erfüllen kann (einfache und fortgeschrittene Signaturen gemäß Artikel 3 der Nummern 10 und 11 VO EU Nr. 910/2014 genügen nicht den Anforderungen).

Zu Empfehlungen zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen wird auf das BAFA Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2023 zu den gesetzlichen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetz, S. 26 f. verwiesen:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere\\_Ausgleichsregelung/Arbeitshilfen/arbeitshilfen\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html)

## 9. Antragsbearbeitung in 3 Phasen

### a) Phase 1: 80% des Zuschusses

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in drei Phasen. Dies geschieht, um den Unternehmen bereits in der Phase 1 einen Abschlag und einen Vorschuss von 80% auf den voraussichtlichen Zuschuss zahlen zu können. In der Phase 2 erfolgt eine Schlussabrechnung auf Grundlage der dann für den gesamten Förderzeitraum möglichen Angaben und Unterlagen, um den Unternehmen möglichst schnell die übrigen 20% zu gewähren und eine definitive Planungssicherheit bzgl. der zur Verfügung stehenden Mittel des Programms zu gewähren. Da zu diesem Zeitpunkt ggfs. Ergebnisse der Prüfer fehlen, werden in der Phase 3 die Zuschüsse nach den Förderstufen 2 und 3 überprüft und zu viel gezahlte Beträge zurückgefordert.

Das BAFA bewilligt in der Phase 1 einen Abschlag in Höhe von 80% des Zuschusses für die mit Angaben und Unterlagen belegten Fördermonate. Die Bewilligung erfolgt für jeden einzelnen Monat getrennt, wobei u.a. Maximalbeträge für die einzelnen Monate gelten. Für die noch nicht mit Angaben und Unterlagen belegten Fördermonate bewilligt das BAFA in der Phase 1 ebenfalls einen Zuschuss. Der Zuschuss wird auf Grundlage der bewilligten Zuschüsse für mindestens drei mit Informationen belegte Fördermonate wie folgt berechnet: die Gesamtsumme der 80%-Zuschüsse für die belegten Monate wird durch die Anzahl der belegten Monate geteilt und das Ergebnis mit der Zahl der nicht belegten Monate multipliziert.

#### **Wichtig:**

Die Auszahlung des Abschlages und des Vorschusses wird teilweise nur auf Grundlage der Angaben des antragstellenden Unternehmens erfolgen. Das Unternehmen muss in der Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Falsche oder unvollständige Angaben können als Subventionsbetrug strafbar sein. Alle Angaben sind daher gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen. Erhält ein Unternehmen aufgrund seiner Angaben zunächst einen zu hohen Zuschuss und wird dieser zurückgefordert, ist die Rückforderungssumme mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. rückwirkend zum Tag der Auszahlung zu verzinsen (vgl. Nummer 5.2 Buchstabe e der Richtlinie).

Die Bewilligung und Auszahlung der Abschläge und des Vorschusses erfolgen **unverzüglich**, möglichst bis zum **31.05.2023**, spätestens bis zum **30.09.2023**. Bescheid und Auszahlung erfolgen unter dem Vorbehalt der endgültigen Prüfung und einer möglichen Rückforderung in den Phasen 2 und 3.

Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse zu 80% zu bewilligen und auszuzahlen, werden sämtliche Zuschüsse quotal gekürzt. Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (HM) und der Summe der dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse (SZ):  $Quote = HM/SZ$ . Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

## **b) Phase 2: Schlussabrechnung und 100% des Zuschusses**

Auf Basis der Angaben und Unterlagen, die bis zum **31.05.2023** eingereicht werden und daher die Antragstellung für den gesamten Förderzeitraum vervollständigen, erfolgt in einer Phase 2 der Antragsbearbeitung eine Schlussabrechnung. Das BAFA entscheidet über den gesamten Zuschuss bis zum **30.09.2023**.

Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährende Zuschüsse auszahlen zu können, werden sämtliche Zuschüsse im Rahmen der Endabrechnung quotal gekürzt, s.o. a).

## **c) Phase 3: Überprüfung der Zuschüsse nach Förderstufe 2 und 3**

Da auch in der Phase 2 noch nicht alle Unterlagen vorgelegt werden können, die eine vollständige Prüfung der Zuschussvoraussetzungen ermöglichen, müssen bis zum 29. Februar 2024 weitere Unterlagen vorgelegt werden. Dies betrifft jedoch nur Unternehmen, die einen Zuschuss nach den Förderstufen 2 und 3 erhalten haben. In der Phase 3 werden keine weiteren Zuschüsse gezahlt, sondern nur ggf. zu viel gezahlte Zuschüsse zurückgefordert.

In der Phase 3 müssen die unter 8 c) genannten Unterlagen geprüft vorgelegt werden. Soweit das Unternehmen gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist oder sich einer derartigen Prüfung freiwillig unterzieht, ist der Prüfer im Sinne der Richtlinie derjenige, der den Jahresabschluss des vergangenen oder des laufenden Geschäftsjahrs des Unternehmens oder Konzerns prüft; das BAFA kann auf Antrag einen anderen Prüfer zulassen. §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2, 323 HGB gelten entsprechend.

Die Aufstellung der förderfähigen Kosten darf auch von einem anderen Prüfer geprüft werden als die Aufstellung der monatlichen EBITDA bzw. der EKDP-Monatsabschluss. In diesem Fall ist ebenfalls ein formloser Antrag an das BAFA zu stellen.

## **d) Rückforderung**

Ergibt die Schlussabrechnung in der Phase 2, dass der Abschlag von 80% auf den voraussichtlichen Gesamtzuschuss zu hoch war, wird der zu viel gezahlte Betrag zurückgefordert.

In der Phase 3 wird geprüft, ob die Auszahlung des Zuschusses zu 100 % nach der Schlussabrechnung zu Recht erfolgte. Diese Prüfung erfolgt aber nur bei Zuschüssen, die nach den Förderstufen 2 und 3 bewilligt wurden.

Ein Widerruf der Bescheide im gesamten Umfang erfolgt, wenn die materiellen Ausschlussfristen **31.05.2023** und 29.02.2024 nicht eingehalten werden. Ausgezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

Ein Widerruf kann außerdem erfolgen, wenn die mit den Bewilligungsbescheiden erteilten Auflagen nicht erfüllt werden (§ 49 Absatz 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtswidrige Bescheide können nach Maßgabe von § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden und eine Rückforderung von Zuschüssen auslösen.

**Wichtig:**

Zuschüsse, die zurückgefordert werden, sind gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Überweisung des zu viel ausgezahlten Betrags durch das BAFA zu verzinsen.

## 10. Sonderfälle

### a) Neugründungen

Die förderfähigen Kosten werden unter anderem aus der Differenz der durchschnittlichen Kosten für Erdgas und Strom je bezogener Energieeinheit in den einzelnen Fördermonaten minus der doppelten durchschnittlichen Strom- bzw. Erdgaskosten im Jahr 2021 ermittelt.

Für neu gegründete Unternehmen hat dies zu Folge, dass sie einen Zuschuss nur dann beantragen können, wenn sie vor dem 01.01.2022 gegründet wurden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neugründung ist der erstmalige Verbrauch von Strom, Erdgas, **Wärme oder Kälte**. Bei einer Neugründung in 2021 wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen Strom-, Erdgas-, **Wärme- bzw. Kältekosten** im Jahr 2021 der Zeitraum von der Neugründung bis Jahresende 2021 zugrunde gelegt. Für die Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitspreise und der Preisdifferenz kann daher nur jener anteilige Referenzzeitraum in 2021 herangezogen werden, der vom Neugründungszeitpunkt in 2021 bis max. 31.12.2021 reicht.

Erfolgte die Neugründung im Jahr 2022, fehlt es an der Zuschussberechtigung, weil das Unternehmen nicht auf Daten aus dem Jahr 2021 verweisen kann.

Für die Qualifizierung des neu gegründeten Unternehmens als energieintensiver Betrieb ist das letzte abgeschlossene handelsrechtliche Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums endete, maßgeblich. Dieses Geschäftsjahr muss im Jahr 2021 begonnen haben.

Einer Neugründung wird eine identitätsverändernde Umstrukturierung gleichgestellt, siehe unten b).

### b) Umstrukturierungen

Umstrukturierungen eines Unternehmens wirken sich auf die wirtschaftliche und organisatorische Einheit eines Unternehmens aus. Bei wesentlichen Veränderungen der wirt-



schaftlichen und organisatorischen Einheit eines Unternehmens durch eine Umstrukturierung ist eine Bezugnahme auf die Daten des Unternehmens vor der Umstrukturierung nicht gerechtfertigt, weil es an vergleichbaren, repräsentativen Daten des antragstellenden Unternehmens vor der Umstrukturierung fehlt. Umstrukturierungen eines Unternehmens sind daher bei der Bezugnahme auf die durchschnittlichen Arbeitspreise für Strom und Erdgas im Jahr 2021, die im Jahr 2021 selbst verbrauchten Mengen und auf das letzte abgeschlossene handelsrechtliche Geschäftsjahr als Maßstab für einen energieintensiven Betrieb als Voraussetzungen für einen Zuschuss zu beachten. Vergleichbares gilt, wenn das antragstellende Unternehmen ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise erwirbt und sich auf die Daten des erworbenen Unternehmens berufen will.

Für die Zwecke des Energiekostendämpfungsprogramms können die Rechtsfolgen einer Umstrukturierung auf die Gewährung eines Zuschusses analog der §§ 3 Nr. 45, 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021, die für die Begrenzung der EEG-Umlage nach den Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung gelten, bestimmt werden. Die Analogie ist gerechtfertigt. Auch in der Besonderen Ausgleichsregelung stellt sich die Frage, ob und inwieweit Unternehmen auf die Daten eigener oder fremder vergangener Geschäftsjahre für die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile in der Zukunft zurückgreifen können, wenn es eine tiefgreifende Veränderung im Unternehmen gegeben hat.

Für die Zwecke der Richtlinie gelten bei der analogen Anwendung der §§ 3 Nr. 45, 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 folgende Grundsätze:

- Umstrukturierungen sind Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, Anwachsungen nach § 738 BGB oder eine Übertragung von Wirtschaftsgütern im Wege einer Singularsukzession, z.B. Asset Deal, bei der das antragstellende Unternehmen als Ganzes oder in Teilen im Wege einer Singularsukzession verkauft wurde bzw. das antragstellende Unternehmen andere Unternehmen oder Unternehmensteile (z. B. Standorte, Werke, Geschäftsbereiche) von anderen Unternehmen gekauft hat.
- Keine Umstrukturierungen und damit unbeachtliche Unternehmensveränderungen sind bloße Umfirmierungen, Adressänderungen, Share Deals sowie reine rechtsformwechselnde Umwandlungen ohne Vermögensübergang auf ein anderes Unternehmen.
- Die wirtschaftliche und organisatorische Einheit, auf deren Daten das antragstellende Unternehmen Bezug nimmt, kann die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des eigenen Unternehmens vor der Umstrukturierung oder die wirtschaftliche und organisatorische Einheit eines erworbenen Unternehmens vor der Umstrukturierung sein.
- Auf die Daten einer wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit eines Unternehmens darf der Antragsteller nur dann Bezug nehmen, wenn diese Einheit nach einer Umstrukturierung zu mindestens 75% die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des antragstellenden Unternehmens darstellt (sog. identitätswahrende Umstrukturierung).

- Auf die Daten einer wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit eines Unternehmens darf für die Antragstellung nicht Bezug genommen werden, wenn diese Einheit nach einer Umstrukturierung zu weniger als 75% die wirtschaftliche oder organisatorische Einheit des antragstellenden Unternehmens darstellt (sog. identitätsverändernde Umstrukturierung).
- Die wirtschaftliche und organisatorische Einheit besteht aus dem Sachanlagevermögen und den Mitarbeitern.
- Als Beurteilungszeitpunkt des Vorher-/Nachher-Vergleichs ist grundsätzlich das Datum der HR-Eintragung (Rechtswirksamkeitszeitpunkt) maßgeblich; sofern vertraglich anderweitig vereinbart, ist jedoch auf den Zeitpunkt der (wirtschaftlichen) Rückwirkung abzustellen. Bei Singularsukzessionen ist der Zeitpunkt des realisierten Übergangs, i.d.R. der vertragliche Stichtag des dinglichen Übergangs, maßgeblich.

**Beispiele:**

- Das antragstellende Unternehmen kann auf seine eigenen Daten vor der Umstrukturierung daher nur dann Bezug nehmen, wenn seine wirtschaftliche und organisatorische Einheit nach der Umstrukturierung zu mindestens 75% erhalten geblieben ist.
- Eine Bezugnahme auf die eigenen Daten des antragstellenden Unternehmens vor der Umstrukturierung scheidet aus, wenn die wirtschaftliche oder organisatorische Einheit nach der Umstrukturierung zu weniger als 75% aus seinem Sachanlagevermögen oder seinen Mitarbeitern vor der Umstrukturierung besteht.
- Das antragstellende Unternehmen kann auf die Daten eines anderen Unternehmens nur dann Bezug nehmen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des antragstellenden Unternehmens nach der Umstrukturierung zu mindestens 75% aus dem Sachanlagevermögen und den Mitarbeitern des anderen Unternehmens besteht.
- Eine Bezugnahme auf die Daten eines anderen Unternehmens scheidet aus, wenn die wirtschaftliche oder organisatorische Einheit des antragstellenden Unternehmens nach der Umstrukturierung zu weniger als 75% aus dem Sachanlagevermögen und den Mitarbeitern des anderen Unternehmens besteht.

**Rechtsfolgen einer identitätsverändernden Umstrukturierung:**

Hierbei ist auf ihren Zeitpunkt abzustellen und nach den Auswirkungen auf die verschiedenen Zuschussvoraussetzungen zu differenzieren.

**Energieintensiver Betrieb:**

- Erfolgt die identitätsverändernde Umstrukturierung während des letzten handelsrechtlichen Geschäftsjahres des antragstellenden Unternehmens, das vor dem Beginn des Förderzeitraums am 01.02.2022 endet, ist für die Bestimmung der Energiebeschaffungskosten i. H. v. mindestens 3% vom Produktionswert der Zeitraum zwischen der Umstrukturierung und dem 01.02.2022 maßgeblich, ggf. ist über diesen Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr zum Zwecke der Antragstellung zu bilden.

- Ein möglicher Zuschussanspruch besteht dabei jedoch nur dann, soweit die identitätsverändernde Umwandlung innerhalb des vorstehenden letzten abgeschlossenen (Rumpf-)Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.12.2021 realisiert wurde.
- Erfolgt die identitätsverändernde Umstrukturierung hingegen zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.02.2022, fehlt es an einem einschlägigen Vergleichszeitraum in 2021 für das antrag-stellende Unternehmen. Ein Zuschussanspruch besteht insoweit nicht. Gleiches gilt, soweit die identitätsverändernde Umwandlung während des Förderzeitraums vor der Antragstellung erfolgt.

### **Berechnung der durchschnittlichen Kosten im Jahr 2021**

- **Identitätsverändernde Umstrukturierung im Jahr 2021**  
Erfolgt die identitätsverändernde Umstrukturierung im Jahr 2021, ist für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitspreise im Jahr 2021 nur auf die Monate nach der Umstrukturierung abzustellen. Diese Fallgestaltung wird wie eine Neugründung im Jahr 2021 behandelt, siehe Ziffer 10 a).
- **Identitätsverändernde Umstrukturierung im Zeitraum 01.01.2022 bis zur Antragstellung**  
Erfolgt die identitätsverändernde Umstrukturierung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zur Antragstellung im Jahr 2022, dann erfüllt das Unternehmen - wie zuvor beschrieben - nicht die Anspruchsberechtigung für einen Zuschuss.
- **Identitätsverändernde Umstrukturierung nach der Antragstellung (bis 31.12.2022)**  
Wird ein Unternehmen nach der Antragstellung bis zum **31.12.2022** identitätsverändernd umstrukturiert, so kann ein möglicher Zuschuss nur für die Fördermonate gewährt werden, welche sich vor der jeweiligen Maßnahme befinden.
- **Identitätsverändernde Umstrukturierung nach dem 31.12.2022**  
Eine identitätsverändernde Umstrukturierung nach dem Förderzeitraum, d. h. nach dem **31.12.2022**, hat wiederum keine Auswirkungen auf den Zuschuss.

### **Begrenzung auf 80% der selbst verbrauchten Erdgasmengen in den Monaten Juli und August 2021 bzw. auf 70% der selbst verbrauchten Erdgas- und Strommengen in den Monaten September bis Dezember 2021**

- Erfolgt die identitätsverändernde Umstrukturierung nach dem **31.12.2021**, kann ein Zuschuss zu den gestiegenen Erdgaspreisen nicht gewährt werden.
- Erfolgt die identitätsverändernde Umstrukturierung zwischen dem 01.06.2021 und dem **31.12.2021**, kann ein Zuschuss zu den gestiegenen Erdgaspreisen nur für die Monate nach der Umstrukturierung gewährt werden.

### **Nachweise:**

Das Unternehmen hat bei der Antragstellung zu erklären, ob eine Umstrukturierung seit dem 01.01.2021 erfolgt ist.

**Siehe Erklärung „Umstrukturierung“ [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).**

In der Phase 1 der Antragstellung muss das Unternehmen zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Vertragsunterlagen, die die o.g. Umstrukturierungsmaßnahme betreffen und
- aktuelle chronologische Handelsregisterauszüge aller beteiligten Unternehmen.

Erfolgt eine Umstrukturierung nach Antragstellung bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides im Wege der Schlussabrechnung, muss das Unternehmen die Erklärung und die Unterlagen unverzüglich nachreichen.

Das BAFA ist befugt, weitere Angaben und Unterlagen von den Antragstellern zu verlangen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig ist.

### **c) Übertragung von Bescheiden**

In Analogie zu § 67 Abs. 3 EEG 2021 kann ein erteilter Bewilligungsbescheid auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, wenn mindestens 75% der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit des begünstigten Unternehmens im Rahmen einer Umstrukturierung auf ein anderes Unternehmen übergehen. Die Übertragung ist von dem aufnehmenden Unternehmen formlos zu beantragen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vertragsunterlagen, die die o.g. Umstrukturierungsmaßnahme betreffen und
- aktuelle chronologische Handelsregisterauszüge aller beteiligten Unternehmen.

Das BAFA ist befugt, weitere Angaben und Unterlagen von den Antragstellern zu verlangen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig ist.

## **11. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Mitwirkungspflicht, Datenschutz**

### **a) Auskunftsrechte**

Die Bewilligung eines Zuschusses erfordert eine vollständige Aufklärung seiner Voraussetzungen im Antragsverfahren. Das BAFA kann daher alle Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die zur Aufklärung notwendig sind. Die Unternehmen haben alle notwendigen Angaben mitzuteilen und Unterlagen vorzulegen. Kommen die Unternehmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und bleibt der Sachverhalt daher ungeklärt, haben sie keinen Anspruch auf einen Zuschuss.

### **b) Prüfungsrechte**

Um etwaigen Missbrauchsfälle vorzubeugen und im Einzelfall die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschüsse zu klären, muss sich das Unternehmen bei Antragstellung damit einverstanden erklären, dass das BAFA, das BMWK, der Bundesrechnungshof (BRH), die Prüforgane der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragte befugt sind, von den

für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**Siehe Erklärung Prüfrechte, Datenverarbeitung und -weitergabe, [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp)**

### **c) Mitwirkungspflicht**

Spiegelbildlich zum Auskunftsrecht des BAFA haben die Unternehmen alle Angaben und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Zuschussvoraussetzungen notwendig sind.

Alle Angaben und Unterlagen zu den subventionserheblichen Tatsachen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.

#### **Wichtig:**

**Unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. die unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.**

Das Unternehmen hat bei Antragstellung die Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen abzugeben, siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).

Beachten Sie, dass hinsichtlich einzelner subventionserheblicher Tatsachen das Unternehmen bei Veränderungen mitgeteilter Tatsachen oder bei neuen Tatsachen das BAFA auch während des Antragsverfahrens und nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zu informieren hat. Dies gilt beispielsweise für Umstrukturierungen, den Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ oder nachträgliche Korrekturen von Bilanzverlusten. Neue subventionserhebliche Tatsachen können einen Widerruf oder eine Rücknahme der Bewilligungsbescheide zur Folge haben.

## d) Erklärung zu Prüfrechten, Datenverarbeitung und -weitergabe

Das Unternehmen hat bei der Antragstellung die **Erklärung Prüfrechte, Datenverarbeitung und -weitergabe** abzugeben, siehe [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).

Das Unternehmen verpflichtet sich, dem BAFA, dem BMWK, dem BRH, den Prüforanen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten (Informationsempfänger) auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für den Zuschuss relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt und das Programm evaluiert werden können.

Es erklärt außerdem sein Einverständnis, dass

- die Beschäftigten der Informationsempfänger innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Unternehmens betreten dürfen;
- die Informationsempfänger sämtliche Informationen und Erkenntnisse an Behörden und den Deutschen Bundestag weiterleiten;
- die Informationsempfänger Daten in anonymisierter bzw. aggregierter Form veröffentlichen, soweit dies berechnete Interessen des Unternehmens nicht verletzt;
- die Informationsempfänger sämtliche Informationen und Erkenntnisse zu den Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern DSGVO-konform speichern;
- der Name des Unternehmens sowie der verantwortlichen Geschäftsleitung auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht werden, soweit subventionserhebliche Informationen falsch im Antrag angegeben wurden.

Bezieht das Unternehmen Strom- und Erdgas von einem Unternehmen in seinem Konzern, ist die Erklärung auch von demjenigen Unternehmen abzugeben, das Strom bzw. Erdgas für den Antragsteller von Dritten einkauft.

Das Unternehmen willigt gem. Art. 6 DSGVO darin ein, dass das BAFA zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG abgleichen darf; dies gilt unabhängig davon, ob diese Bundes- oder Landesrecht ausführen. Zudem willigt das Unternehmen darin ein, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen und insbesondere Daten übermitteln darf, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Das Unternehmen erklärt sich insbesondere auch damit einverstanden, dass das BAFA Daten an die Finanzbehörden weitergibt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

## **12. Kontakte, Informationen**

Telefonische Auskünfte erteilt das BAFA unter der Rufnummer 06196 908 1667.

Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an [ekdp@bafa.bund.de](mailto:ekdp@bafa.bund.de).

Rechtsgrundlagen, Muster für Erklärungen und aktuelle Informationen finden Sie auf [www.bafa.de/ekdp](http://www.bafa.de/ekdp).

## Anlagen

### Anlage A Anhang 1 KUEBLL

#### Wirtschaftszweige mit einem Risiko im Sinne des Abschnitts 4.11.3.1

NACE-Code	Beschreibung
0510	Steinkohlenbergbau
0620	Gewinnung von Erdgas
0710	Eisenerzbergbau
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
0811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
0893	Gewinnung von Salz
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
1012	Schlachten von Geflügel
1020	Fischverarbeitung
1031	Kartoffelverarbeitung
1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)
1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten
1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)
1061	Mahl- und Schälmaschinen
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
1072	Herstellung von Dauerbackwaren
1073	Herstellung von Teigwaren
1081	Herstellung von Zucker
1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
1085	Herstellung von Fertiggerichten
1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere
1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere
1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
1106	Herstellung von Malz
1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei



NACE-Code	Beschreibung
1320	Weberei
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
1393	Herstellung von Teppichen
1394	Herstellung von Seilerwaren
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
1396	Herstellung von technischen Textilien
1411	Herstellung von Lederbekleidung
1431	Herstellung von Strumpfwaren
1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen
1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
1622	Herstellung von Parketttafeln
1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe
1724	Herstellung von Tapeten
1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe
1920	Mineralölverarbeitung
2011	Herstellung von Industriegasen
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
2052	Herstellung von Klebstoffen
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.
2060	Herstellung von Chemiefasern
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen
2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren
2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren

NACE-Code	Beschreibung
2311	Herstellung von Flachglas
2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
2313	Herstellung von Hohlglas
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
2342	Herstellung von Sanitärkeramik
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
2351	Herstellung von Zement
2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
2365	Herstellung von Faserzementwaren
2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
2431	Herstellung von Blankstahl
2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
2451	Eisengießereien
2452	Stahlgießereien
2453	Leichtmetallgießereien
2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall
2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall
2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
2594	Herstellung von Schrauben und Nieten

<b>NACE-Code</b>	<b>Beschreibung</b>
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln
2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen
3091	Herstellung von Krafträdern
3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.

**Anlage B Anhang des EU-Krisenrahmens**

	<b>NACE-Code</b>	<b>Beschreibung</b>
1.	14.11	Herstellung von Lederbekleidung
2.	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
3.	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
4.	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
5.	17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
6.	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
7.	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
8.	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
9.	20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
10.	24.51	Eisengießereien
21.	20.60	Herstellung von Chemiefasern
12.	19.20	Mineralölverarbeitung
13.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
14.	20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
15.	13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
16.	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
17.	23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
18.	13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
19.	23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
20.	20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
21.	16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
22.	23.11	Herstellung von Flachglas
23.	23.13	Herstellung von Hohlglas
24.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):

	20.11.11.50	Wasserstoff
	20.11.12.90	Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
25.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Sektors der Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien (20.14):
	20.14.12.13	Cyclohexan
	20.14.12.23	Benzol
	20.14.12.25	Toluol
	20.14.12.43	o-Xylol
	20.14.12.45	p-Xylol
	20.14.12.47	m-Xylol und Xylol-Isomergemische
	20.14.12.50	Styrol
	20.14.12.60	Ethylbenzol
	20.14.12.70	Cumol
	20.14.12.90	Andere cyclische Kohlenwasserstoffe
	20.14.23.10	Ethylenglykol (Ethandiol)
	20.14.63.33	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)
	20.14.63.73	Oxiran (Ethylenoxid)
	20.14.73.20	Benzol, Toluol und Xylol
	20.14.73.40	Naphthalin und andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe (ohne Benzol, Toluol und Xylol)
26.		Folgender Teilsektor innerhalb des Sektors der Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g. (23.99):
	23.99.19.10	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen

## **Anlage C Liste der Energieerzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Energiebesteuerungsrichtlinie**

unter Angabe von KN-Code und Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur

Der Begriff „Energieerzeugnisse“ umfasst nach Artikel 2 Absatz 1 Energiebesteuerungsrichtlinie die Erzeugnisse

„a) der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;

b) der KN-Codes 2701, 2702 und 2704 bis 2715;

c) der KN-Codes 2901 bis 2902;

d) des KN-Codes 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;

e) des KN-Codes 3403;

f) des KN-Codes 3811;

g) des KN-Codes 3817;

h) des KN-Codes 3824 99 86, 3824 99 92 (ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse), 3824 99 93, 3824 99 96 (ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse), 3826 00 10 und 3826 00 90, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden.“

Im Einzelnen werden folgende Energieerzeugnisse erfasst:

1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1508 Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1509 Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1510 Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509

1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1512 Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1513 Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1514 Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1515 Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1516 Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet

1517 Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516

1518 Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

2701 Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe

2702 Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)

2704 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle

2705 Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

2706 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere

2707 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen

2708 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren

2709 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh

2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle

2711 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

2712 Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt

2713 Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien

2714 Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein

2715 Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

2901 Acyclische Kohlenwasserstoffe

2902 Cyclische Kohlenwasserstoffe:

2905 11 00, Methanol (Methylalkohol), der nicht von synthetischer Herkunft ist und der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird

3403 Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten

3811 Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten

3817 Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:



## Anlage D EBITDA, Gesamtkostenverfahren

Übersicht über die monatlichen EBITDA (Gesamtkostenverfahren)

	beantragte Fördermonate		Summe der nicht beantragten Monate [EUR]	Summe [EUR]	ggf. Korrekturen *1 [EUR]	geprüfter Jahresabschluss [EUR]
	... [Monat Jahr] [EUR]	... ... [Monat Jahr]r [EUR]				
+						
+/-						
+						
+						
-						
-						
-						
-						
=						

a) sofern Korrekturen vorgenommen werden, sind diese zu erläutern

Hinweise zu einzelnen Positionen:

1. Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sowie Handelswaren
2. Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion (ohne Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, ohne Handelsware)
3. Sammelposten für betriebliche Erträge (Veräußerung von Anlagevermögen, Subventionen etc.)
4. Selbsterstellte Anlagen (z.B. eine Maschine, Gebäude etc.)
5. Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe / Leistungen sowie Bestandsveränderungen RHB
6. Löhne, Gehälter und Sozialabgaben
8. Sammelposten für betriebliche Aufwendungen (Verwaltungs-, Betriebskosten etc.)

## Anlage E EBITDA, Umsatzkostenverfahren

Übersicht über die monatlichen EBITDA (Umsatzkostenverfahren)

	beantragte Fördermonate		Summe der nicht beantragten Monate [EUR]	Summe [EUR]	ggf. Korrekturen <sup>b)</sup> [EUR]	geprüfter Jahresabschluss [EUR]
	... [Monat Jahr] [EUR]	... ... [Monat Jahr] <sup>c)</sup> [EUR]				
+	1. Umsatzerlöse					
-	2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen <sup>a)</sup>					
-	3. Vertriebskosten <sup>a)</sup>					
-	4. Allgemeine Verwaltungskosten <sup>a)</sup>					
+	5. Sonstige betriebliche Erträge					
-	6. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
+	7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
-	8. Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
=	EBITDA					

a) könnte ggf. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen enthalten (diese sind unter 7. und 8. zu neutralisieren)

b) sofern Korrekturen vorgenommen werden, sind diese zu erläutern

Hinweise zu einzelnen Positionen:

1. Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sowie Handelswaren
2. Kosten, die im Rahmen der Produktion von Vermögensgegenständen, Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen verursacht werden
3. Kosten, die durch die Vorbereitung, Förderung, Durchführung und Überwachung des Vertriebs der Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens entstehen
4. Kostenstellen des Verwaltungsbereichs (z.B. Unternehmensleitung, Rechnungswesen etc.)
5. Sammelposten für betriebliche Erträge (Veräußerung von Anlagevermögen, Subventionen etc.)
6. Sammelposten für betriebliche Aufwendungen (Verwaltungs-, Betriebskosten etc.)
7. Wertminderungen des Anlage- und Umlaufvermögens gegenüber dem vorangegangenen Monat
8. Wertminderungen des Anlage- und Umlaufvermögens gegenüber dem vorangegangenen Monat

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referate: 521, 522, 523 und 524

E-Mail: [ekdp@bafa.bund.de](mailto:ekdp@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1667

Fax: +49(0)6196 908-837

## Stand

21.11.2023



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.